



**XING AG
Hamburg**

- Wertpapier-Kenn-Nummer XNG888 -
- ISIN DE000XNG8888 -

**Einladung
zur Ordentlichen Hauptversammlung**

Wir laden unsere Aktionäre zu der am

Donnerstag, dem 28. Mai 2009, um 10:00 Uhr,

im Tagungszentrum der MesseHalle Hamburg-Schnelsen
Haus A, Erdgeschoss,
Modering 1a,
22457 Hamburg,

stattfindenden

Ordentlichen Hauptversammlung

ein.

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses der XING AG sowie des Lageberichts und des Konzernlageberichts der XING AG für das Geschäftsjahr 2008, des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB

Die vorgenannten Unterlagen einschließlich des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns können von der Einberufung der Hauptversammlung an zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der XING AG, Gänsemarkt 43, 20354 Hamburg, eingesehen werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Kopie der Unterlagen. Die Unterlagen werden von der Einberufung an auch im Internet unter <http://corporate.xing.com/deutsch/investor-relations/> veröffentlicht und in der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zur Einsicht ausgelegt.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Der Bilanzgewinn der XING AG aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr 2008 in Höhe von € 215.414,26 wird vollständig auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009 und des Prüfers für eine gegebenenfalls erfolgende prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts

Der Aufsichtsrat schlägt, gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses, vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss der XING AG und den Konzernabschluss der XING AG für das Geschäftsjahr 2009 sowie zum Prüfer für eine gegebenenfalls erfolgende prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts des Halbjahresfinanzberichts zum 30. Juni 2009 zu wählen.

6. Wahl zum Aufsichtsrat

Das Aufsichtsratsmitglied Herr William Liao hat sein Mandat mit Wirkung zum 15. Dezember 2008 niedergelegt. An seiner Stelle ist durch Beschluss des Amtsgerichts Hamburg der ehemalige Vorstandsvorsitzende der XING AG, Herr Lars Hinrichs, gerichtlich zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt worden. Die Amtszeit von Herrn Lars Hinrichs als Mitglied des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 28. Mai 2009.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach §§ 96 Abs. 1 letzter Fall, 101 Abs. 1 AktG zusammen und besteht nach Ziffer 9.1 der Satzung aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Anteilseignervertreter nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn Lars Hinrichs, Hamburg, Geschäftsführer der LH Cinco Capital GmbH, Hamburg, und ehemaliger Vorstandsvorsitzender der XING AG,

für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds Herrn William Liao, das heißt für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2010 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Hinrichs übt keine Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien anderer in- und ausländischer Wirtschaftsunternehmen aus.

7. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung zur Befreiung von Mitteilungspflichten für Inhaber wesentlicher Beteiligungen nach § 27a WpHG in Anpassung an das Risikobegrenzungsgesetz

Das Gesetz zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken (Risikobegrenzungsgesetz) vom 12. August 2008 hat u. a. Änderungen der Mitteilungspflichten für Inhaber wesentlicher Beteiligungen eingeführt, die am 31. Mai 2009 in Kraft treten werden. Nach § 27a Absatz 1 des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG) in der Fassung des Risikobegrenzungsgesetzes sind Meldepflichtige im Sinne der §§ 21 und 22 WpHG, die die Schwelle von 10% der Stimmrechte aus Aktien oder eine höhere Schwelle erreichen oder überschreiten, künftig verpflichtet, die mit dem Erwerb der Stimmrechte verfolgten Ziele, deren Änderung und die Herkunft der für den Erwerb verwendeten Mittel mitzuteilen. Die Satzung eines Emittenten mit Sitz im Inland kann vorsehen, dass die in § 27a Absatz 1 WpHG vorgesehenen Mitteilungspflichten keine Anwendung finden. Von dieser Möglichkeit einer Befreiung soll Gebrauch gemacht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Ziffer 4 der Satzung wird in der Überschrift wie folgt erweitert:

„4. Bekanntmachungen, Informationen und Mitteilungen“

Ziffer 4 der Satzung wird um eine Ziffer 4.3 mit folgendem Inhalt erweitert:

„4.3 § 27a Absatz 1 des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG) findet keine Anwendung.“

8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen zur Einberufung, Übertragung und Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung sowie zur Erteilung von Vollmachten für die Ausübung des Stimmrechts in Anpassung an das bevorstehende Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)

Das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) liegt derzeit als Regierungsentwurf mit der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrats (BT-Drucks. 16/11642 vom 21. Januar 2009) vor („Regierungsentwurf“). Es wird mit einem Inkrafttreten des ARUG in der zweiten Jahreshälfte 2009 - und damit noch vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft - gerechnet. Das ARUG wird unter anderem Änderungen des Fristenregimes der Einberufung und Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung sowie der Form der Stimmrechtsvollmacht einführen. Um Unsicherheiten bei der Einberufung der Hauptversammlung 2010 zu vermei-

den, soll der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, die Satzung der Gesellschaft im Vorgriff auf das Inkrafttreten des ARUG an die absehbaren Gesetzesänderungen anzupassen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

a) Änderung der Satzung in Ziffer 14 zur Einberufung der Hauptversammlung und den Teilnahmebedingungen

Ziffern 14.2 und 14.3 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

„14.2. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt, soweit das Gesetz keine abweichende Frist bestimmt, mindestens sechsdreißig Tage vor dem Tag der Hauptversammlung. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.

14.3. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich zur Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugegangen sein. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Die Anmeldung hat schriftlich, per Telefax oder auf einem in der Einberufung bezeichneten elektronischen Weg zu erfolgen. Innerhalb eines Zeitraums vom Beginn des zweiten Tages vor der Hauptversammlung bis zum Schluss der Hauptversammlung werden keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen.“

Ziffer 14.4 der Satzung entfällt ersatzlos.

b) Änderung der Satzung in Ziffer 14 zur Form der Stimmrechtsvollmacht

Ziffer 14.6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„14.6. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Vollmachten, die nicht an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der über § 135 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen erteilt werden, sind in Textform (§ 126b BGB) zu erteilen. Der Nachweis der Vollmacht kann der Gesellschaft auf einem vom Vorstand näher zu bestimmenden Weg der elektronischen Kommunikation übermittelt werden. Die Einzelheiten werden in der Einberufung bekannt gemacht.“

c) Änderung der Satzung in Ziffer 15 zur Übertragung der Hauptversammlung

Ziffer 15.3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„15.3. Der Vorstand ist ermächtigt, die Übertragung der Hauptversammlung ganz oder teilweise in Bild und Ton zuzulassen. Eine entsprechende Ankündigung erfolgt in der Einberufung.“

d) Anweisung zur Anmeldung der Satzungsänderungen

Der Vorstand wird angewiesen, vorstehende Beschlüsse zu Tagesordnungspunkt 8 lit. a) bis c) über die Änderungen der Satzung erst und nur dann jeweils zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn §§ 118, 123 bzw. 134 AktG in der Fassung des Regierungsentwurfs des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) als Teil eines neuen Gesetzes im Bundesgesetzblatt verkündet worden und in Kraft getreten sind. Sofern zwischen der im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung und der Fassung nach dem Regierungsentwurf Abweichungen bestehen, sind die Beschlüsse zu Tagesordnungspunkt 8 lit. a) bis c) jeweils gleichwohl zur Ein-

tragung in das Handelsregister anzumelden, soweit es sich um Abweichungen handelt, die für die jeweilige Satzungsneufassung ohne Bedeutung sind.

9. Beschlussfassung über die Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und Schaffung einer neuen Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Verwendung

Zum Erwerb eigener Aktien bedarf die Gesellschaft, soweit der Erwerb nicht ausdrücklich gesetzlich zugelassen ist, einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung. Die von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 21. Mai 2008 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wurde teilweise ausgenutzt und läuft am 20. November 2009 aus. Daher soll der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, die bestehende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien aufzuheben, soweit sie noch nicht ausgenutzt worden ist und der Gesellschaft erneut eine Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien zu erteilen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

a) Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 27. November 2010 eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Die von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 21. Mai 2008 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird, soweit sie noch nicht ausgenutzt worden ist, zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des neuen Ermächtigungsbeschlusses aufgehoben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft oder von ihr abhängige oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder durch auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte ausgeübt werden.

b) Arten des Erwerbs

Der Erwerb darf nach Wahl des Vorstands (1) über die Börse oder (2) aufgrund eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. aufgrund einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erfolgen.

- (1) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Börsenhandelstag durch die Eröffnungsauction ermittelten Kurs im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.
- (2) Erfolgt der Erwerb aufgrund eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder aufgrund einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, dürfen
 - im Falle eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots der gebotene Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) bzw.

- im Falle einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten die Grenzwerte der von der Gesellschaft festgelegten Kaufpreisspanne (ohne Erwerbsnebenkosten)

den Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des öffentlichen Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.

Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsenhandelstage vor der öffentlichen Ankündigung der Anpassung abgestellt.

Sofern ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot überzeichnet ist, kann es nur nach Quoten angenommen werden. Sofern im Fall einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht alle angenommen werden, kann die Annahme der Angebote nur nach Quoten erfolgen.

Eine bevorrechtigte Behandlung geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

Das an alle Aktionäre gerichtete öffentliche Kaufangebot bzw. die an alle Aktionäre gerichtete öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten kann weitere Bedingungen vorsehen.

c) Verwendung der eigenen Aktien

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund dieser Ermächtigung oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken, insbesondere auch zu den folgenden Zwecken zu verwenden:

- (1) Die Aktien können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Sie können auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Erfolgt die Einziehung im vereinfachten Verfahren, ist der Vorstand zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.
- (2) Die Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse oder aufgrund eines Angebots an alle Aktionäre veräußert werden, wenn der bar zu zahlende Kaufpreis den Börsenpreis der im Wesentlichen gleich ausgestatteten, bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet. Die Anzahl der in dieser Weise veräußerten Aktien darf zusammen mit der Anzahl anderer Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert oder aus genehmigtem Kapital ausgegeben werden, und der Anzahl der Aktien, die durch Ausübung von Options- und/oder Wandlungsrechten oder Erfüllung von Wandlungspflichten aus Options- und/oder Wandschuldverschreibungen entstehen können, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, 10% des Grundkapitals nicht überschreiten.

- (3) Die Aktien können gegen Sachleistung veräußert werden, insbesondere auch in Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen sowie Zusammenschlüssen von Unternehmen.
- (4) Die Aktien können durch den Vorstand bzw. - soweit der Vorstand begünstigt ist - durch den Aufsichtsrat zur Bedienung von Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft verwendet werden, die Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft, ausgewählten Führungskräften, sonstigen Leistungsträgern und Mitarbeitern der Gesellschaft, sowie Geschäftsführungsmitgliedern, ausgewählten Führungskräften, sonstige Leistungsträgern und Mitarbeitern mit ihr verbundener Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz
- im Rahmen des Aktienoptionsplans 2006, zu dessen Auflage die Hauptversammlung vom 3. November 2006 durch Beschluss zu Punkt 6 der Tagesordnung, zuletzt geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 21. November 2006 zu Punkt 2 der Tagesordnung und, soweit die Hauptversammlung vom 28. Mai 2009 dem Beschlussvorschlag zu nachfolgendem Punkt 10 der Tagesordnung zustimmt, ebenfalls geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Mai 2009 zu Punkt 10 der Tagesordnung, ermächtigt hat, oder
 - im Rahmen des Aktienoptionsplans 2008, zu dessen Auflage die Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 durch Beschluss zu Punkt 7 der Tagesordnung und, soweit die Hauptversammlung vom 28. Mai 2009 dem Beschlussvorschlag zu nachfolgendem Punkt 10 der Tagesordnung zustimmt, ebenfalls geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Mai 2009 zu Punkt 10 der Tagesordnung, ermächtigt hat, oder
 - soweit die Hauptversammlung vom 28. Mai 2009 dem Beschlussvorschlag zu nachfolgendem Punkt 11 der Tagesordnung zustimmt, im Rahmen des Aktienoptionsplans 2009, zu dessen Auflage die Hauptversammlung vom 28. Mai 2009 durch Beschluss zu Punkt 11 der Tagesordnung ermächtigt hat,

eingerräumt wurden oder noch eingeräumt werden. Die Eckpunkte der Aktienoptionspläne 2006 und 2008 wurden in den Hauptversammlungen vom 3. und 21. November 2006 sowie vom 21. Mai 2008 beschlossen. Auszüge aus den notariellen Niederschriften der Hauptversammlungen vom 3. und 21. November 2006 sowie aus der am 11. April 2008 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Einberufung der Hauptversammlung der XING AG vom 21. Mai 2008 mit den Beschlussfassungen zu den Aktienoptionsplänen 2006 und 2008 sind im Anschluss an diese Tagesordnung abgedruckt. Da die Optionsbedingungen der Aktienoptionspläne 2006 und 2008 durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Mai 2009 geändert werden sollen, ergeben sich weitere Einzelheiten auch aus dem Beschlussvorschlag zu nachfolgendem Punkt 10 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 28. Mai 2009. Die Eckpunkte des Aktienoptionsplans 2009 sollen zu nachfolgendem Punkt 11 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 28. Mai 2009 beschlossen werden.

- (5) Die Aktien können Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG stehen, mit einer Sperrfrist von nicht weniger als zwei Jahren zum Erwerb angeboten oder auf sie übertragen werden. Sie können auch Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft oder Mitgliedern der Geschäftsführung eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens im Sinne von § 15 AktG mit einer Sperrfrist von nicht weniger als zwei Jahren zum Erwerb angeboten oder auf sie übertragen werden. Soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft begünstigt sind, obliegt die Auswahl der Begünstigten und die Bestimmung des Umfangs der ihnen jeweils zu gewährenden Aktien dem Aufsichtsrat.

Die vorstehenden Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, ganz oder teilweise, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Die Ermächtigungen unter (2) und (3) können auch durch abhängige oder

in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder durch auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte ausgenutzt werden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien wird ausgeschlossen, soweit sie gemäß den vorstehenden Ermächtigungen unter (2), (3), (4) und (5) verwendet werden.

Der schriftliche Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i. V. m. § 186 Abs. 4 AktG über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Verwendung eigener Aktien auszuschließen, ist im Anschluss an diesen Tagesordnungspunkt abgedruckt. Der Bericht kann von der Einberufung der Hauptversammlung an zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der XING AG, Gänsemarkt 43, 20354 Hamburg, eingesehen werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Kopie des Berichts. Der Bericht wird von der Einberufung an auch im Internet unter <http://corporate.xing.com/deutsch/investor-relations/> veröffentlicht und in der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zur Einsicht ausgelegt.

Schriftlicher Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i. V. m. § 186 Abs. 4 AktG zu Punkt 9 der Tagesordnung über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Verwendung eigener Aktien auszuschließen

Das Aktiengesetz bietet in seinem § 71 Abs. 1 Nr. 8 die Möglichkeit, aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des Grundkapitals zu erwerben.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 21. Mai 2008 einen Ermächtigungsbeschluss zum Erwerb eigener Aktien gefasst, der bis zum 20. November 2009 befristet ist. Auf seiner Grundlage hat die Gesellschaft 112.832 eigene Aktien erworben. Da die verbleibende Ermächtigung während des laufenden Geschäftsjahres ablaufen wird, soll sie durch eine neue Ermächtigung ersetzt werden. Der bestehende Ermächtigungsbeschluss soll, soweit er noch nicht ausgenutzt worden ist, zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des neuen Ermächtigungsbeschlusses aufgehoben werden.

Der Beschlussvorschlag zu Punkt 9 der Tagesordnung sieht vor, den Vorstand zum Erwerb eigener Aktien zu ermächtigen, die maximal 10% des im Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals ausmachen dürfen. Dabei hat der Erwerb über die Börse, aufgrund eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder aufgrund einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten zu erfolgen. Der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz ist jeweils zu beachten. Bei der an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten können die Adressaten dieser Aufforderung entscheiden, wie viele Aktien sie der Gesellschaft zu welchem Preis (bei Festlegung einer Preisspanne) anbieten möchten.

Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der Kaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den Eröffnungskurs im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.

Sofern im Rahmen des Erwerbs aufgrund eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots dieses Angebot überzeichnet sein sollte, kann es nur nach Quoten angenommen werden. Sofern im Fall einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht alle angenommen werden, kann die Annahme der Angebote nur nach Quoten erfolgen. Jedoch soll es gemäß Tagesordnungspunkt 9 lit. b) Ziffer (2) zulässig sein, eine bevorrechtigte Behandlung geringerer Stückzahlen bis zu maximal 100 Stück Aktien je Aktionär vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Für die Aktionäre resultieren hieraus keine Nachteile. Der jeweils gebotene Preis bzw. die Grenzwerte der von der Gesellschaft festgelegten Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) dürfen den Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nach-

folgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des öffentlichen Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Angebots bzw. einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Durchschnittskurs der fünf Börsenhandelstage vor der öffentlichen Ankündigung der Anpassung abgestellt. Das an alle Aktionäre gerichtete Kaufangebot bzw. die an alle Aktionäre gerichtete Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten kann weitere Bedingungen vorsehen.

Die außerdem vorgeschlagene Möglichkeit der Verwendung eigener Aktien, die aufgrund der zu beschließenden Ermächtigung oder einer früher erteilten Ermächtigung erworben wurden, dient der vereinfachten Mittelbeschaffung. Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG kann die Hauptversammlung den Vorstand auch zu einer anderen Form der Veräußerung als über die Börse oder aufgrund eines Angebots an alle Aktionäre ermächtigen. Der Vorstand bedarf nach dem Beschlussvorschlag zur Verwendung der eigenen Aktien der Zustimmung des Aufsichtsrats. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die aufgrund der Ermächtigung zu Tagesordnungspunkt 9 lit. a) und b) oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien wird ausgeschlossen, soweit sie gemäß der nachstehend erläuterten Ermächtigungen unter Tagesordnungspunkt 9 lit. c) (2), (3), (4) und (5) verwendet werden.

Voraussetzung ist dabei in der hier unter Tagesordnungspunkt 9 lit. c) Ziffer (2) vorgeschlagenen Alternative, dass die eigenen Aktien entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der im Wesentlichen gleich ausgestatteten, bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft im Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Ein Abschlag von 3% bis 5% vom aktuellen Börsenkurs wird in der Regel als nicht wesentlich angesehen. Von einem solchen gesetzlich möglichen und in der Praxis üblichen Bezugsrechtsausschluss wird hier Gebrauch gemacht. Die Möglichkeit der Veräußerung eigener Aktien unter Bezugsrechtsausschluss und in einer anderen Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre liegt angesichts des Wettbewerbs an den Kapitalmärkten im Interesse der Gesellschaft. Für die Gesellschaft eröffnet sich damit die Chance, nationalen und internationalen Investoren eigene Aktien schnell und flexibel anzubieten, den Aktionärskreis zu erweitern und den Wert der Aktie zu stabilisieren. Mit der Veräußerung zu einem den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitenden Kaufpreis sowie mit der Begrenzung des Anteils der unter Bezugsrechtsausschluss veräußerbaren eigenen Aktien auf insgesamt maximal 10% des Grundkapitals werden die Vermögensinteressen der Aktionäre angemessen gewahrt. In die 10 %-Grenze werden auch andere Aktien eingerechnet, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert oder ausgegeben werden oder durch Ausübung von Options- und/oder Wandlungsrechten oder Erfüllung von Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen entstehen, die unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Nach dem zu Tagesordnungspunkt 9 lit. c) Ziffer (3) vorgeschlagenen Beschluss hat die Gesellschaft darüber hinaus die Möglichkeit, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese beim Erwerb von Unternehmen, Teilen daran oder beim Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen bzw. Unternehmenszusammenschlüssen als Gegenleistung anbieten zu können, wenn diese Form der Gegenleistung verlangt wird. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran schnell und flexibel ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Bezugsrechtsausschluss Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungswertrelationen werden Vorstand und Aufsichtsrat darauf achten, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Sie werden sich insbesondere bei der Bemessung des Werts der als Gegenleistung gewährten eigenen Aktien am Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft orientieren. Um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch etwaige Schwankungen des Börsenpreises in Frage zu stellen, ist eine systematische Anknüpfung an einen Börsenpreis insoweit allerdings nicht vorgesehen.

Die in den Hauptversammlungen 2006 und 2008 beschlossenen Aktienoptionspläne 2006 und 2008 sowie der in der Hauptversammlung am 28. Mai 2009 zu beschließende Aktienoptionsplan 2009 können jeweils vollständig durch das in den jeweiligen Hauptversammlungen beschlossene bzw. zu beschließende bedingte Kapital (Bedingtes Kapital I 2006, Bedingtes Kapital 2008 und Bedingtes Kapital 2009) erfüllt werden. Der zu Tagesordnungspunkt 9 lit. c) Ziffer (4) vorgeschlagene Beschluss soll der Gesellschaft (vertreten durch den Vorstand bzw., soweit der Vorstand selbst zu den Begünstigten zählt, durch den Aufsichtsrat) zusätzliche Flexibilität geben, indem er alternativ die Bedienung von Bezugsrechten aus den 2006 und 2008 geschaffenen bzw. 2009 zu schaffenden Aktienoptionsplänen durch Ausgabe vorher erworbener eigener Aktien ermöglicht.

Die Eckpunkte der Aktienoptionspläne 2006 und 2008 wurden in den Hauptversammlungen vom 3. und 21. November 2006 sowie vom 21. Mai 2008 beschlossen. Auszüge aus den notariellen Niederschriften der Hauptversammlungen vom 3. und 21. November 2006 sowie aus der am 11. April 2008 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Einberufung der Hauptversammlung der XING AG vom 21. Mai 2008 mit den Beschlussfassungen zu den Aktienoptionsplänen 2006 und 2008 sind im Anschluss an diese Tagesordnung abgedruckt. Da die Optionsbedingungen der Aktienoptionspläne 2006 und 2008 durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Mai 2009 geändert werden sollen, ergeben sich weitere Einzelheiten auch aus dem Beschlussvorschlag zu Punkt 10 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 28. Mai 2009. Die Eckpunkte des Aktienoptionsplans 2009 sollen zu Punkt 11 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 28. Mai 2009 beschlossen werden.

Die notariellen Niederschriften über die jeweiligen Hauptversammlungen 2006 und 2008 sind beim Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg einsehbar. Sie können außerdem von der Einberufung der Hauptversammlung an zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der XING AG, Gänsemarkt 43, 20354 Hamburg, eingesehen werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Kopie der Unterlagen. Die Unterlagen werden von der Einberufung an auch im Internet unter <http://corporate.xing.com/deutsch/investor-relations/> veröffentlicht und in der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zur Einsicht ausgelegt.

Durch die Gewährung der Aktienoptionen wird für die Vorstandsmitglieder und sonstigen Leistungsträger ein besonderer Leistungsanreiz geschaffen, dessen Maßstab der sich im Kurs der XING-Aktie zeigende und zu steigende Wert des Unternehmens ist. Dies kommt sowohl den Aktionären als auch den Mitarbeitern zugute und hilft, die führende Position der XING AG in ihren Kernwerten zu stärken.

Die Entscheidung darüber, wie die Optionen im Einzelfall erfüllt werden, trifft der Vorstand, bei der Ausübung von Optionen durch Mitglieder des Vorstands der Aufsichtsrat, auf der Grundlage der bei Optionsausübung jeweils aktuellen Liquiditäts- und Marktlage; sie werden sich dabei allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen und die jeweils nächste Hauptversammlung über ihre Entscheidung unterrichten.

Der zu Tagesordnungspunkt 9 lit. c) Ziffer (5) vorgeschlagene Beschluss ermöglicht es der Gesellschaft ferner, eigene Aktien Arbeitnehmern und/oder Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft oder Arbeitnehmern und/oder Mitgliedern der Geschäftsführung eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens zum Erwerb anzubieten. Hierdurch können Aktien als Vergütungsbestandteil für Arbeitnehmer und/oder Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder Arbeitnehmer und/oder Mitglieder der Geschäftsführung eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens eingesetzt werden, die Beteiligung dieser Begünstigten am Aktienkapital der Gesellschaft gefördert und damit die Identifikation der Begünstigten im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre gestärkt werden. Soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft begünstigt sind, obliegt die Auswahl der Begünstigten und die Bestimmung des Umfangs der ihnen jeweils zu gewährenden Aktien dem Aufsichtsrat. In allen Fällen ist zur Sicherstellung der langfristigen Anreizwirkung eine Sperrfrist von mindestens zwei Jahren für die Zusage bzw. Übertragung der Aktien vorgesehen.

Schließlich können die aufgrund der Ermächtigung zu Tagesordnungspunkt 9 lit. a) und b) oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien nach dem zu Tagesordnungspunkt 9 lit. c)

Ziffer (1) vorgeschlagenen Beschluss von der Gesellschaft eingezogen werden, ohne dass hierfür eine erneute Beschlussfassung der Hauptversammlung erforderlich wäre. Gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG kann die Hauptversammlung einer Gesellschaft die Einziehung ihrer voll eingezahlten Stückaktien beschließen, ohne dass hierdurch eine Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft erforderlich wird. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung sieht neben der Einziehung mit Kapitalherabsetzung diese Alternative ausdrücklich vor. Durch die Einziehung eigener Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich automatisch der rechnerische Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft. Der Vorstand soll daher auch ermächtigt werden, die erforderlich werdende Änderung der Satzung hinsichtlich der sich durch eine Einziehung verändernden Anzahl der Stückaktien vorzunehmen.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über eine Ausnutzung der vorstehenden Ermächtigungen unterrichten.

10. Beschlussfassung über die Änderung der Optionsbedingungen für die Aktienoptionen aus den Aktienoptionsplänen 2006 und 2008 durch Änderung (i) der in der Hauptversammlung vom 3. November 2006 zu Punkt 6 der Tagesordnung beschlossenen, zuletzt in der Hauptversammlung vom 21. November 2006 zu Punkt 2 der Tagesordnung geänderten Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen (Aktienoptionsplan 2006) sowie (ii) der in der Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 zu Punkt 7 der Tagesordnung beschlossenen Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen (Aktienoptionsplan 2008) sowie Anpassung des Bedingten Kapitals I 2006 und 2008 und entsprechende Satzungsänderungen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) **Änderung (i) der in der Hauptversammlung vom 3. November 2006 zu Punkt 6 der Tagesordnung beschlossenen, zuletzt in der Hauptversammlung vom 21. November 2006 zu Punkt 2 der Tagesordnung geänderten Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen (Aktienoptionsplan 2006) sowie (ii) der in der Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 zu Punkt 7 der Tagesordnung beschlossenen Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen (Aktienoptionsplan 2008)**

Die Hauptversammlung vom 3. November 2006 hat den Vorstand mit Beschluss zu Punkt 6 der Tagesordnung, geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 21. November 2006 zu Punkt 2 der Tagesordnung, ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Oktober 2011 im Rahmen des Aktienoptionsplans 2006 bis zu Stück 288.822 Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren auszugeben mit der Maßgabe, dass jede Aktienoption das Recht zum Bezug einer Aktie der Gesellschaft gewährt. Zur Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen aus dem Aktienoptionsplan 2006 wurde ein Bedingtes Kapital I 2006 von € 288.822,00 geschaffen, welches in Ziffer 5.4 der Satzung niedergelegt ist.

Die Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 hat den Vorstand darüber hinaus mit Beschluss zu Punkt 7 der Tagesordnung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. April 2013 im Rahmen des Aktienoptionsplans 2008 Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf bis zu Stück 231.348 Aktien der Gesellschaft mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren auszugeben mit der Maßgabe, dass jede Aktienoption das Recht zum Bezug einer Aktie der Gesellschaft gewährt. Zur Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen aus dem Aktienoptionsplan 2008 wurde ein Bedingtes Kapital 2008 von € 231.348,00 geschaffen, welches in Ziffer 5.7 der Satzung niedergelegt ist.

Die vorgenannten Ermächtigungsbeschlüsse der Hauptversammlung werden wie folgt geändert:

Die Erwerbszeiträume, die Ausübungszeiträume und die Ausübungspreise für im Rahmen

- des Aktienoptionsplans 2006, zu dessen Auflage die Hauptversammlung vom 3. November 2006 durch Beschluss zu Punkt 6 der Tagesordnung, zuletzt geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 21. November 2006 zu Punkt 2 der Tagesordnung, ermächtigt hat, und
- des Aktienoptionsplans 2008, zu dessen Auflage die Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 durch Beschluss zu Punkt 7 der Tagesordnung ermächtigt hat,

ausgegebene oder - vorbehaltlich einer wirksamen Aufhebung der Ausgabeermächtigungen gemäß dem Beschlussvorschlag zu nachfolgendem Punkt 11 der Tagesordnung - noch auszugebende Aktienoptionen werden neu geregelt.

- (1) Anstelle der Regelungen der Erwerbszeiträume für den Aktienoptionsplan 2006 gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 3. November 2006 zu Punkt 6 Buchstabe c), lit. (c) der Tagesordnung in der geänderten Fassung gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 21. November 2006 zu Punkt 2 der Tagesordnung sowie anstelle der Regelungen der Erwerbszeiträume für den Aktienoptionsplan 2008 gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 zu Punkt 7 lit. c) Ziffer (3) der Tagesordnung gilt mit dem Wirksamwerden des vorliegenden Beschlusses einheitlich folgende Regelung:

Die Ausgabe soll in mindestens zwei Jahrestanchen erfolgen mit der Maßgabe, dass keine Tranche mehr als 60 % des Gesamtvolumens umfasst. Die Ausgabe von Aktienoptionen ist ausgeschlossen jeweils in der Zeit zwischen dem ersten Tag des ersten Monats eines jeden Quartals und dem Tag der Veröffentlichung des Ergebnisses des vorhergehenden Quartals, längstens jedoch bis zum Tag der Veröffentlichung eines vorläufigen Ergebnisses des vorhergehenden Quartals (je einschließlich). Tag der Ausgabe ist der Tag der Annahme der Zeichnungserklärung des Berechtigten durch die Gesellschaft oder das von ihr für die Abwicklung eingeschaltete Kreditinstitut.

- (2) Anstelle der Regelungen der Ausübungszeiträume für den Aktienoptionsplan 2006 gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 3. November 2006 zu Punkt 6 Buchstabe c), lit. (d) Satz 4 der Tagesordnung sowie anstelle der Regelungen der Ausübungszeiträume für den Aktienoptionsplan 2008 gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 zu Punkt 7 lit. c) Ziffer (4) Satz 4 der Tagesordnung gilt mit dem Wirksamwerden des vorliegenden Beschlusses einheitlich folgende Regelung:

Die Bezugsrechte aus den Aktienoptionen können in jedem Jahr nur innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen beginnend am zweiten Handelstag an der Frankfurter Wertpapierbörse

- nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft oder
- nach dem Tag, an dem die Geschäftsführung der Börse den Jahresfinanzbericht, den Halbjahresfinanzbericht oder den Zwischenbericht zum ersten oder dritten Quartal des Geschäftsjahres der Gesellschaft dem Publikum zur Verfügung gestellt hat, ausgeübt werden (Ausübungszeiträume).

- (3) Anstelle der Regelungen des Ausübungspreises für den Aktienoptionsplan 2006 gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 3. November 2006 zu Punkt 6 Buchstabe c), lit. (e) der Tagesordnung in der geänderten Fassung gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 21. November 2006 zu Punkt 2 der Tagesordnung sowie anstelle der Regelungen des Ausübungspreises für den Aktienoptionsplan 2008 gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 zu Punkt 7 lit. c) Ziffer (5) der Tagesordnung gilt mit dem Wirksamwerden des vorliegenden Beschlusses einheitlich folgende Regelung, die - soweit sie Optionen betrifft, die ab dem 29. Mai 2009 ausgegeben werden - unter dem

Vorbehalt einer wirksamen Aufhebung der Ausgabeermächtigungen gemäß dem Beschlussvorschlag zu nachfolgendem Punkt 11 der Tagesordnung steht:

Für alle Optionen, die ab dem 29. Mai 2009 ausgegeben werden, entspricht der Ausübungspreis für eine Aktie der Gesellschaft dem arithmetischen Mittel der Schlussauktionspreise der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsentagen vor Ausgabe der jeweiligen Aktienoption (Tag der Annahme der Zeichnungserklärung des Berechtigten durch die Gesellschaft oder das von ihr für die Abwicklung eingeschaltete Kreditinstitut).

Für alle Optionen, die bis zum 28. Mai 2009 einschließlich ausgegeben wurden, beträgt der Ausübungspreis für eine Aktie der Gesellschaft € 30,00, soweit sich nicht nach der bisher für sie geltenden Ausübungspreisregelung ein günstigerer Ausübungspreis für sie ergibt.

Die Optionsbedingungen können für den Fall, dass während der Laufzeit der Aktienoptionen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien erhöht wird oder eigene Aktien abgegeben werden oder Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft begeben werden, eine Ermäßigung des Ausübungspreises in dem Verhältnis vorsehen, in dem der Durchschnittskurs des den Aktionären zustehenden Bezugsrechts an allen Handelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse zu dem Schlussauktionspreis der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am letzten Börsentag vor Bezugsrechtsabschluss steht. Die Anpassung entfällt, wenn den Inhabern der Aktienoptionen ein Bezugsrecht eingeräumt wird, welches dem Bezugsrecht der Aktionäre entspricht.

Die Optionsbedingungen können ferner eine Anpassung für den Fall von Kapitalmaßnahmen (Aktienzusammenlegung oder -split, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Kapitalherabsetzung) während der Laufzeit der Bezugsrechte vorsehen.

Mindestausübungspreis ist jedoch in jedem Fall der geringste Ausgabebetrag im Sinn von § 9 Abs. 1 AktG.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Bezugsberechtigten der Aktienoptionspläne 2006 und 2008 nach Maßgabe des vorstehenden Beschlusses geänderte Optionsbedingungen anzubieten und die weiteren Einzelheiten festzulegen. Soweit Mitglieder des Vorstands zu den Bezugsberechtigten gehören, gilt diese Ermächtigung für den Aufsichtsrat.

b) Anpassung des Verwendungszwecks des Bedingten Kapitals I 2006 und des Bedingten Kapitals 2008

Das durch die Hauptversammlung vom 3. November 2006 zu Tagesordnungspunkt 6 beschlossene bedingte Kapital (Bedingtes Kapital I 2006) dient nun der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die auf Grund der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 3. November 2006 unter Berücksichtigung der Änderungen durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21. November 2006 und den vorstehenden Beschluss zu lit. a) von der Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsplans 2006 ausgegeben wurden oder noch werden. Die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital I 2006 erfolgt zu dem gemäß Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 3. November 2006 zu Punkt 6 Buchstabe c) lit. e) der Tagesordnung unter Berücksichtigung der Änderungen durch

Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21. November 2006 zu Punkt 2 der Tagesordnung und den vorstehenden Beschluss zu lit. a) Ziffer (3) festgelegten Ausübungspreis.

Das durch die Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 zu Tagesordnungspunkt 7 beschlossene bedingte Kapital (Bedingtes Kapital 2008) dient nun der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die auf Grund der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21. Mai 2008 unter Berücksichtigung der Änderungen durch vorstehenden Beschluss zu lit. a) von der Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsplans 2008 ausgegeben wurden oder noch werden. Die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital 2008 erfolgt zu dem gemäß Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21. Mai 2008 zu Punkt 7 lit. c) Ziffer (5) der Tagesordnung unter Berücksichtigung der Änderung durch den vorstehenden Beschluss zu lit. a) Ziffer (3) festgelegten Ausübungspreis.

c) Anpassung von Ziffer 5.4 und Ziffer 5.7 der Satzung

Ziffer 5.4 und Ziffer 5.7 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

„5.4. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 288.822,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 288.822 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I 2006). Das Bedingte Kapital I 2006 dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die auf Grund der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 3. November 2006 unter Berücksichtigung der Änderungen durch Beschlüsse der Hauptversammlungen der Gesellschaft vom 21. November 2006 und vom 28. Mai 2009 von der Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsplans 2006 ausgegeben wurden oder werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Aktienoptionen aus dem vorgenannten Aktienoptionsplan ausgegeben wurden oder werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien oder einen Barausgleich gewährt. Die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital I 2006 erfolgt zu dem gemäß Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 3. November 2006 zu Punkt 6 Buchstabe c) lit. e) der Tagesordnung unter Berücksichtigung der Änderungen durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21. November 2006 zu Punkt 2 der Tagesordnung und Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Mai 2009 zu Punkt 10 lit. a) Ziffer (3) der Tagesordnung festgelegten Ausübungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechtes noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes gefasst worden ist, am Gewinn teil.“

„5.7. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 231.348,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 231.348 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2008). Das Bedingte Kapital 2008 dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die auf Grund der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21. Mai 2008 unter Berücksichtigung der Änderungen durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 28. Mai 2009 von der Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsplans 2008 ausgegeben wurden oder werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Aktienoptionen aus dem vorgenannten Aktienoptionsplan ausgegeben wurden oder werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien oder einen Barausgleich gewährt. Die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital 2008 erfolgt zu dem gemäß Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21. Mai 2008 zu Punkt 7 lit. c) Ziffer (5) der Tagesordnung unter Berücksichtigung der Änderung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Mai 2009 zu Punkt 10 lit. a) Ziffer (3) der Tagesordnung festgeleg-

ten Ausübungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.“

Der Vorstand wird angewiesen, vorstehende Satzungsänderungen mit der Maßgabe zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass eine Eintragung nicht nach der Eintragung der zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt 11 lit. c) zu beschließenden Satzungsänderungen erfolgen darf.

Der freiwillige schriftliche Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 10 ist im Anschluss an diesen Tagesordnungspunkt abgedruckt. Der Bericht kann von der Einberufung der Hauptversammlung an zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der XING AG, Gänsemarkt 43, 20354 Hamburg, eingesehen werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Kopie des Berichts. Der Bericht wird von der Einberufung an auch im Internet unter <http://corporate.xing.com/deutsch/investor-relations/> veröffentlicht und in der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zur Einsicht ausgelegt.

Freiwilliger schriftlicher Bericht des Vorstands zu Punkt 10 der Tagesordnung über die Gründe für die Änderung der Optionsbedingungen für die Aktienoptionen aus den Aktienoptionsplänen 2006 und 2008

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat den Vorstand mit Beschluss vom 3. November 2006, der am 21. November 2006 geändert worden ist, ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Oktober 2011 im Rahmen des Aktienoptionsplans 2006 bis zu Stück 288.822 Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren auszugeben mit der Maßgabe, dass jede Aktienoption das Recht zum Bezug einer Aktie der Gesellschaft gewährt. Zur Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen aus dem Aktienoptionsplan 2006 wurde ein Bedingtes Kapital I 2006 von € 288.822,00 geschaffen, welches in Ziffer 5.4 der Satzung niedergelegt ist.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat den Vorstand darüber hinaus mit Beschluss vom 21. Mai 2008 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. April 2013 im Rahmen des Aktienoptionsplans 2008 Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf bis zu Stück 231.348 Aktien der Gesellschaft mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren auszugeben mit der Maßgabe, dass jede Aktienoption das Recht zum Bezug einer Aktie der Gesellschaft gewährt. Zur Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen aus dem Aktienoptionsplan 2008 wurde ein Bedingtes Kapital 2008 von € 231.348,00 geschaffen, welches in Ziffer 5.7 der Satzung niedergelegt ist.

Im Einzelnen sehen die Aktienoptionspläne folgende Kontingente von Optionen für folgende Gruppen von Bezugsberechtigten vor:

Begünstigte	AOP 2006	AOP 2008	Insgesamt
Vorstand der XING AG	66.479	69.404	135.883
Geschäftsführer und Führungskräfte von Tochtergesellschaften	19.844	11.568	31.412
Führungskräfte der XING AG	93.269	69.404	162.673
Mitarbeiter der XING AG	102.615	69.404	172.019
Mitarbeiter von Tochtergesellschaften	6.615	11.568	18.183
Summe	288.822	231.348	520.170

Der bisherige Ausübungspreis für eine Aktie der Gesellschaft entspricht dem arithmetischen Mittel der Schlussauktionspreise der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an einer bestimmten Anzahl von Börsentagen vor Ausgabe der jeweiligen Aktienoption. Beim Aktienoptionsplan 2006 sind das zwanzig Börsentage, beim Aktienoptionsplan 2008 sind es fünf Börsentage.

Am 15. April 2009 sind folgende Optionen aus den Aktienoptionsplänen 2006 und 2008 ausgegeben und nach Maßgabe der Optionsbedingungen nicht verfallen:

Begünstigte	AOP 2006	AOP 2008	Insgesamt
Vorstand der XING AG	48.990	66.000	114.990
Geschäftsführer und Führungskräfte von Tochtergesellschaften	0	6.300	6.300
Führungskräfte der XING AG	90.772	25.602	116.374
Mitarbeiter der XING AG	60.260	28.295	88.555
Mitarbeiter von Tochtergesellschaften	800	2.940	3.740
Summe	200.822	129.137	329.959

Der durchschnittliche, gewichtete Ausübungspreis der zum 15. April 2009 ausgegebenen und nicht verfallenen Optionen beträgt € 33,78, die durchschnittliche verbleibende Laufzeit rund 5,6 Jahre. Es sind bis zum 15. April 2009 noch keine Bezugsrechte aus den Aktienoptionsplänen 2006 und 2008 ausgeübt worden.

Die XING AG hat 2008 das erfolgreichste Geschäftsjahr der Firmengeschichte erreicht und konnte trotz der allgemein schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen alle wichtigen Ergebniskennzahlen gegenüber dem Vorjahr deutlich steigern. Entsprechend hat sich der Kurs der Gesellschaft im Laufe der letzten zwei Jahre (2007 und 2008) wesentlich besser entwickelt als der bei den Erfolgszielen der bisherigen Aktienoptionspläne in Bezug genommene SDAX und auch besser als der dem Geschäft der Gesellschaft ebenfalls nahe stehende TecDAX. Bedingt durch die allgemeine Finanz- und Wirtschaftskrise und unbeschadet der relativ viel besseren Performance der XING-Aktie ist deren Kursniveau jedoch derzeit deutlich unter die auf den Durchschnittskurs am Ausgabetag abstellenden Ausübungspreise fast aller ausgegebenen Optionen gefallen. Der aktuelle Aktienkurs am 8. April 2009 liegt um 16,81 % unter dem durchschnittlichen, gewichteten Ausübungspreis der zum 15. April 2009 ausgegebenen und nicht verfallenen Optionen. Vorstand und Aufsichtsrat haben in Übereinstimmung mit zahlreichen anderen Beobachtern der Konjunktorentwicklung nicht die Erwartung, dass sich diese Entwicklung kurz- oder auch mittelfristig ändern wird. Vielmehr steht zu erwarten, dass sich die XING-Aktie als relativ kleiner Wert auch in absehbarer Zeit unbeschadet der Erfolge des Unternehmens nicht den allgemeinen Marktentwicklungen wird entziehen können. Bei einer durchschnittlich verbleibenden Optionslaufzeit von rund 5,6 Jahren ist damit festzustellen, dass die mit der Optionsausgabe beabsichtigte Anreizwirkung verloren ist. Die Optionsinhaber erleben im Gegenteil, dass auch hervorragende Leistungen bedingt durch den Einfluss ausschließlich exogener Faktoren nicht honoriert werden.

Der wirtschaftliche Erfolg der XING AG beruht maßgeblich darauf, qualifizierte Führungskräfte und Mitarbeiter zu gewinnen, zu halten und langfristig zu motivieren. Um diese Grundlage des Geschäftserfolgs der XING AG gegen eine Unterminierung aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zu schützen, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, den Ausübungspreis für die bereits ausgegebenen Optionen unter Berücksichtigung der aktuellen Kurssituation nachträglich neu festzulegen. Vorstand und Aufsichtsrat halten das angesichts der besonderen Umstände für das geeignete, erforderliche und verhältnismäßige Mittel, um den Leistungsträgern der XING AG zu signalisieren, dass ihr außergewöhnlicher und erfolgreicher persönlicher Einsatz auch und gerade angesichts widriger externer Faktoren, auf die sie keinen Einfluss haben, angemessen honoriert wird.

Gleichzeitig möchte die Gesellschaft die Berechnung des Ausübungspreises für beide Aktienoptionspläne vereinheitlichen und die Gelegenheit nutzen, auch die Erwerbs- und Ausübungszeiträume aufgrund der zwischenzeitlichen Erfahrungen mit den Bedingungen der Aktienoptionspläne zu optimieren.

Die Ausgabe von Aktienoptionen ist nach beiden Plänen bisher ausgeschlossen jeweils in der Zeit zwischen dem Zehnten des letzten Monats eines jeden Quartals und dem Tag der nachfolgenden Bekanntgabe der jeweiligen vorläufigen Quartalsergebnisse (je einschließlich) sowie in der Zeit zwischen dem 10.

März eines jeden Jahres und dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft (je einschließlich).

Die Bezugsrechte aus den Aktienoptionen können nach beiden Plänen bisher in jedem Jahr nur innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen beginnend am sechsten Handelstag an der Frankfurter Wertpapierbörse

- nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft oder
- nach dem Tag, an dem die Geschäftsführung der Börse den Quartalsbericht der Gesellschaft dem Publikum zur Verfügung gestellt hat, ausgeübt werden (Ausübungszeiträume).

Diese Fenster haben sich als sehr eng erwiesen. Wir schlagen der Hauptversammlung deshalb eine Erweiterung gemäß dem Beschlussvorschlag zu Punkt 10 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 28. Mai 2009 vor. Insiderrechtliche und abwicklungstechnische Überlegungen bleiben auch in der neuen Regelung ausreichend berücksichtigt.

Im Übrigen sind und bleiben die Bedingungen der Aktienoptionspläne 2006 und 2008 sachlich und auch in der Formulierung weitgehend identisch. Die Eckpunkte der bisherigen Optionsbedingungen ergeben sich aus den Ermächtigungsbeschlüssen der Hauptversammlungen vom 3. und 21. November 2006 sowie vom 21. Mai 2008. Auszüge aus den notariellen Niederschriften der Hauptversammlungen vom 3. und 21. November 2006 sowie aus der am 11. April 2008 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Einberufung der Hauptversammlung der XING AG vom 21. Mai 2008 mit den Beschlussfassungen zu den Aktienoptionsplänen 2006 und 2008 sind im Anschluss an diese Tagesordnung abgedruckt. Die notariellen Niederschriften über diese Hauptversammlungen sind beim Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg einsehbar. Sie können außerdem von der Einberufung der Hauptversammlung an zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der XING AG, Gänsemarkt 43, 20354 Hamburg, eingesehen werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Kopie der Unterlagen. Die Unterlagen werden von der Einberufung an auch im Internet unter <http://corporate.xing.com/deutsch/investor-relations/> veröffentlicht und in der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zur Einsicht ausgelegt.

11. Beschlussfassung über die Aufhebung der bestehenden Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktienoptionen im Rahmen der bestehenden Aktienoptionspläne 2006 und 2008, soweit sie noch nicht ausgenutzt worden sind, und die Aufhebung der Bedingten Kapitalia I 2006 und 2008, soweit sie nicht zur Bedienung von bereits ausgegebenen Aktienoptionen aus den Aktienoptionsplänen 2006 und 2008 erforderlich sind, sowie Beschlussfassung über eine erneute Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands, Arbeitnehmer der Gesellschaft und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen (Aktienoptionsplan 2009) und die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2009 sowie entsprechende Satzungsänderungen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) Aufhebung der bestehenden Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktienoptionen, soweit sie noch nicht ausgenutzt worden sind

Die in der Hauptversammlung vom 3. November 2006 zu Punkt 6 der Tagesordnung beschlossene, zuletzt in der Hauptversammlung vom 21. November 2006 durch Beschluss zu Punkt 2 der Tagesordnung und, soweit die Hauptversammlung dem Beschlussvorschlag zu Punkt 10 der vorliegenden Tagesordnung zustimmt, durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Mai 2009 zu Punkt 10 der Tagesordnung geänderte Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, ausgewählte Führungskräfte, sonstige Leistungsträger und Mitarbeiter der Gesellschaft sowie Geschäftsführungsmitglieder, ausgewählte Führungskräfte, sonstige Leistungsträger und Mitarbeiter von Tochtergesellschaften (Aktienoptionsplan 2006) wird aufgehoben, soweit sie noch nicht ausgenutzt worden ist.

Die in der Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 zu Punkt 7 der Tagesordnung beschlossene und, soweit die Hauptversammlung dem Beschlussvorschlag zu Punkt 10 der vorliegenden Tagesordnung zustimmt, durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Mai 2009 zu Punkt 10 der Tagesordnung geänderte Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, ausgewählte Führungskräfte, sonstige Leistungsträger und Mitarbeiter der Gesellschaft, sowie Geschäftsführungsmitglieder, ausgewählte Führungskräfte, sonstige Leistungsträger und Mitarbeiter von Tochtergesellschaften (Aktienoptionsplan 2008) wird ebenfalls aufgehoben, soweit sie noch nicht ausgenutzt worden ist.

b) Aufhebung der Bedingten Kapitalia I 2006 und 2008, soweit sie nicht zur Bedienung von bereits ausgegebenen Aktienoptionen aus den Aktienoptionsplänen 2006 und 2008 erforderlich sind

Das in der Hauptversammlung vom 3. November 2006 zu Punkt 6 der Tagesordnung beschlossene Bedingte Kapital (Bedingtes Kapital I 2006) wird nur in Höhe von bis zu **€ 200.822,00** zur Bedienung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die auf Grund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 3. November 2006 unter Berücksichtigung der Änderungen durch Beschluss der Hauptversammlung vom 21. November 2006 von der Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsplans 2006 ausgegeben wurden, benötigt. Aktienoptionen, die Bezugsrechte auf den restlichen Betrag des Bedingten Kapitals I 2006 in Höhe von **€ 88.000,00** begründen würden, sind entweder nicht ausgegeben worden oder bereits verfallen. Der somit nicht benötigte Teilbetrag des Bedingten Kapitals I 2006 in Höhe von **€ 88.000,00** wird aufgehoben.

Das in der Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 zu Punkt 7 der Tagesordnung beschlossene Bedingte Kapital (Bedingtes Kapital 2008) wird nur in Höhe von bis zu **€ 129.137,00** zur Bedienung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die auf Grund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 von der Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsplans 2008 ausgegeben wurden, benötigt. Aktienoptionen, die Bezugsrechte auf den restlichen Betrag des Bedingten Kapitals I 2006 in Höhe von **€ 102.211,00** begründen würden, sind entweder nicht ausgegeben worden oder bereits verfallen. Der somit nicht benötigte Teilbetrag des Bedingten Kapitals 2008 in Höhe von **€ 102.211,00** wird aufgehoben.

c) Satzungsänderungen in Anpassung an die teilweise Aufhebung der Bedingten Kapitalia I 2006 und 2008

(1) Ziffer 5.4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„5.4. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu **€ 200.822,00** durch Ausgabe von bis zu Stück **200.822** auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I 2006). Das Bedingte Kapital I 2006 dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die auf Grund der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 3. November 2006 unter Berücksichtigung der Änderungen durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21. November 2006 und vom 28. Mai 2009 von der Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsplans 2006 ausgegeben wurden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Aktienoptionen aus dem vorgenannten Aktienoptionsplan ausgegeben wurden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien oder einen Barausgleich gewährt. Die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital I 2006 erfolgt zu dem gemäß Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 3. November 2006 zu Punkt 6 Buchstabe c) lit. e) der Tagesordnung unter Berücksichtigung der Änderungen durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21. November 2006 zu Punkt 2 der Tagesordnung und Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Mai 2009 zu Punkt 10 lit. a) Ziffer (3) der Tagesordnung festgelegten Ausübungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Be-

ginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechtes noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes gefasst worden ist, am Gewinn teil.“

Für den Fall, dass die Hauptversammlung dem Beschlussvorschlag über eine Änderung des Ermächtigungsbeschlusses über die Eckpunkte des Aktienoptionsplans 2006 unter vorstehendem Punkt 10 der Tagesordnung nicht zustimmt, entfallen im neuen Text von Ziffer 5.4 der Satzung die Textteile „und vom 28. Mai 2009“ sowie „und Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Mai 2009 zu Punkt 10 lit. a) Ziffer (3) der Tagesordnung“, d.h. Ziffer 5.4 der Satzung wird dann wie folgt neu gefasst:

„5.4. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu **€ 200.822,00** durch Ausgabe von bis zu Stück **200.822** auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I 2006). Das Bedingte Kapital I 2006 dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die auf Grund der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 3. November 2006 unter Berücksichtigung der Änderungen durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21. November 2006 von der Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsplans 2006 ausgegeben wurden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Aktienoptionen aus dem vorgenannten Aktienoptionsplan ausgegeben wurden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien oder einen Barausgleich gewährt. Die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital I 2006 erfolgt zu dem gemäß Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 3. November 2006 zu Punkt 6 Buchstabe c) lit. e) der Tagesordnung unter Berücksichtigung der Änderungen durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21. November 2006 zu Punkt 2 der Tagesordnung festgelegten Ausübungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechtes noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes gefasst worden ist, am Gewinn teil.“

(2) Ziffer 5.7 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„5.7. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu **€ 129.137,00** durch Ausgabe von bis zu Stück **129.137** auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2008). Das Bedingte Kapital 2008 dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die auf Grund der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21. Mai 2008 unter Berücksichtigung der Änderungen durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 28. Mai 2009 von der Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsplans 2008 ausgegeben wurden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Aktienoptionen aus dem vorgenannten Aktienoptionsplan ausgegeben wurden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien oder einen Barausgleich gewährt. Die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital 2008 erfolgt zu dem gemäß Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21. Mai 2008 zu Punkt 7 lit. c) Ziffer (5) der Tagesordnung unter Berücksichtigung der Änderung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Mai 2009 zu Punkt 10 lit. a) Ziffer (3) der Tagesordnung festgelegten Ausübungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.“

Für den Fall, dass die Hauptversammlung dem Beschlussvorschlag über eine Änderung des Ermächtigungsbeschlusses über die Eckpunkte des Aktienoptionsplans 2008 unter vorstehendem Punkt 10 der Tagesordnung nicht zustimmt, entfallen im neuen Text von Ziffer 5.7 der Satzung die Textteile „unter Berücksichtigung der Änderungen durch Beschluss der

Hauptversammlung der Gesellschaft vom 28. Mai 2009“ sowie „unter Berücksichtigung der Änderung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Mai 2009 zu Punkt 10 lit. a) Ziffer (3) der Tagesordnung“, d.h. Ziffer 5.7 der Satzung wird dann wie folgt neu gefasst:

„5.7. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu **€ 129.137,00** durch Ausgabe von bis zu Stück **129.137** auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2008). Das Bedingte Kapital 2008 dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die auf Grund der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21. Mai 2008 von der Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsplans 2008 ausgegeben wurden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Aktienoptionen aus dem vorgenannten Aktienoptionsplan ausgegeben wurden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien oder einen Barausgleich gewährt. Die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital 2008 erfolgt zu dem gemäß Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21. Mai 2008 zu Punkt 7 lit. c) Ziffer (5) der Tagesordnung festgelegten Ausübungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.“

d) Neue Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktienoptionen (Aktienoptionsplan 2009)

Durch Beschluss des Vorstands vom 2. Februar 2009 wurde das Grundkapital der Gesellschaft aus dem Genehmigten Kapital 2006 mit Zustimmung des Aufsichtsrats von € 5.201.700,00 um € 70.073,00 durch Ausgabe von Stück 70.073 neuen Aktien auf € 5.271.773,00 erhöht. Die Durchführung dieser Kapitalerhöhung soll nach der Erwartung der Gesellschaft spätestens am 30. April 2009 in das Handelsregister eingetragen werden. Die nachfolgende Ermächtigung und Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2009 setzen auf dem zum Zeitpunkt der Hauptversammlung am 28. Mai 2009 nach der Erwartung der Gesellschaft erhöhten Grundkapital auf.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Zeit vom 1. Juli 2009 bis zum 30. April 2014 nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen im Rahmen des Aktienoptionsplans 2009 (AOP 2009) Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf bis zu Stück **197.218** Aktien der Gesellschaft mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren auszugeben mit der Maßgabe, dass jede Aktienoption das Recht zum Bezug einer Aktie der Gesellschaft aus dem in der Hauptversammlung vom 28. Mai 2009 zu Punkt 11 der Tagesordnung beschlossenen Bedingten Kapital (Bedingtes Kapital 2009) gewährt.

Die Aktienoptionen sind ausschließlich zum Bezug durch Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und Arbeitnehmer der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz (nachfolgend: Tochtergesellschaften) bestimmt. Zur Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft gilt die vorstehende Ermächtigung allein für den Aufsichtsrat. Die Aktienoptionen können auch von einem Kreditinstitut übernommen werden, allerdings mit der Verpflichtung, diese nach Weisung der Gesellschaft an Bezugsberechtigte gemäß Ziffer (1) zu übertragen, die allein zur Ausübung des Bezugsrechtes berechtigt sind.

Für die Ausgabe der Aktienoptionen im Rahmen des AOP 2009 gelten die folgenden Eckdaten:

(1) Kreis der Bezugsberechtigten

Im Rahmen des Aktienoptionsplans 2009 dürfen Aktienoptionen an folgende Personen ausgegeben werden:

- an Mitglieder des Vorstands der XING AG Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf insgesamt bis zu Stück **100.000** Aktien,

- an Mitarbeiter der XING AG Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf insgesamt bis zu Stück **87.496** Aktien,
- an Mitarbeiter von Tochtergesellschaften Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf insgesamt bis zu Stück **9.722** Aktien,

Der genaue Kreis der Berechtigten und der Umfang der ihnen jeweils zum Bezug anzubietenden Aktienoptionen werden durch den Vorstand der XING AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt. Soweit Mitglieder des Vorstands der XING AG Aktienoptionen erhalten sollen, obliegt diese Festlegung und die Ausgabe der Aktienoptionen ausschließlich dem Aufsichtsrat der XING AG. Ein Bezugsrecht der Aktionäre besteht nicht.

Über die Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands ist jährlich gemäß der gesetzlichen Vorschriften im Anhang des Jahresabschlusses unter Angabe der Namen der begünstigten Vorstandsmitglieder und der jeweiligen Anzahl der an diese ausgegebenen Aktienoptionen zu berichten. Dasselbe gilt für die Anzahl der von Mitgliedern des Vorstands im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr ausgeübten Bezugsrechte aus Aktienoptionen, die dabei gezahlten Ausübungspreise sowie die Zahl der von Vorstandsmitgliedern zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahrs jeweils noch gehaltenen Aktienoptionen.

(2) Bezugsrecht

Die Aktienoptionen gewähren dem Inhaber das Recht zum Bezug von auf den Namen lautenden stimmberechtigten Stückaktien der XING AG. Dabei gewährt jede Aktienoption das Recht auf den Bezug je einer Aktie der XING AG gegen Zahlung des Ausübungspreises nach Ziffer (5). Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Die Optionsbedingungen können vorsehen, dass die Gesellschaft dem Bezugsberechtigten in Erfüllung des Bezugsrechts wahlweise anstelle von neuen Aktien unter Inanspruchnahme des bedingten Kapitals auch eigene Aktien oder einen Barausgleich gewähren kann; soweit über die Gewährung eigener Aktien oder einen Barausgleich an Bezugsberechtigte entschieden werden soll, die Mitglied des Vorstands der XING AG sind, obliegt die Entscheidung hierüber allein dem Aufsichtsrat.

(3) Erwerbszeiträume

Die Ausgabe soll in mindestens zwei Jahrestanchen erfolgen mit der Maßgabe, dass keine Tranche mehr als 60 % des Gesamtvolumens umfasst. Die Ausgabe von Aktienoptionen ist abgeschlossen jeweils in der Zeit zwischen dem ersten Tag des ersten Monats eines jeden Quartals und dem Tag der Veröffentlichung des Ergebnisses des vorhergehenden Quartals, längstens jedoch bis zum Tag der Veröffentlichung eines vorläufigen Ergebnisses des vorhergehenden Quartals (je einschließlich). Tag der Ausgabe ist der Tag der Annahme der Zeichnungserklärung des Berechtigten durch die Gesellschaft oder das von ihr für die Abwicklung eingeschaltete Kreditinstitut.

(4) Wartezeit, Ausübungszeiträume und Optionslaufzeit

Die Bezugsrechte aus den Aktienoptionen können erstmals nach Ablauf einer Wartezeit ausgeübt werden. Die Wartezeit beträgt - vorbehaltlich der Regelung in Ziffer (8) - für 50 % der gewährten Aktienoptionen mindestens zwei Jahre, für weitere 25 % der gewährten Aktienoptionen mindestens drei Jahre und für die verbleibenden 25 % mindestens vier Jahre. Die Wartezeit beginnt am Tag nach Ausgabe der jeweiligen Aktienoptionen. Die Bezugsrechte aus den Aktienoptionen können innerhalb ihrer Laufzeit jeweils nur innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen beginnend am zweiten Handelstag an der Frankfurter Wertpapierbörse

- nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft oder

- nach dem Tag, an dem die Geschäftsführung der Börse den Jahresfinanzbericht, den Halbjahresfinanzbericht oder den Zwischenbericht zum ersten oder dritten Quartal des Geschäftsjahres der Gesellschaft dem Publikum zur Verfügung gestellt hat,

ausgeübt werden (Ausübungszeiträume).

(5) Ausübungspreis

Der Ausübungspreis für eine Aktie der Gesellschaft entspricht dem arithmetischen Mittel der Schlussauktionspreise der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsentagen vor Ausgabe der jeweiligen Aktienoption (Tag der Annahme der Zeichnungserklärung des Berechtigten durch die Gesellschaft oder das von ihr für die Abwicklung eingeschaltete Kreditinstitut).

Die Optionsbedingungen können für den Fall, dass während der Laufzeit der Aktienoptionen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien erhöht wird oder eigene Aktien abgegeben werden oder Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft begeben werden, eine Ermäßigung des Ausübungspreises in dem Verhältnis vorsehen, in dem der Durchschnittskurs des den Aktionären zustehenden Bezugsrechts an allen Handelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse zu dem Schlussauktionspreis der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am letzten Börsentag vor Bezugsrechtsabschlag steht. Die Anpassung entfällt, wenn den Inhabern der Aktienoptionen ein Bezugsrecht eingeräumt wird, welches dem Bezugsrecht der Aktionäre entspricht.

Die Optionsbedingungen können ferner eine Anpassung für den Fall von Kapitalmaßnahmen (Aktienzusammenlegung oder -split, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Kapitalherabsetzung) während der Laufzeit der Bezugsrechte vorsehen.

Mindestausübungspreis ist jedoch in jedem Fall der geringste Ausgabebetrag im Sinn von § 9 Abs. 1 AktG.

(6) Erfolgsziel

Aus den Aktienoptionen können Bezugsrechte nur ausgeübt werden, wenn sich der Schlussauktionspreis der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse innerhalb eines Jahres vor dem Tag der Ausübung des Bezugsrechts an mindestens zehn aufeinander folgenden Handelstagen positiver entwickelt hat, als der SDAX-Index (oder ein vergleichbarer Nachfolgeindex).

(7) Weitere Regelungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen sowie der Ausgabe und Ausgestaltung der Aktienoptionen, insbesondere Regelungen zur Übertragbarkeit der Aktienoptionen, deren Verfall und einer evtl. Barauszahlung, festzulegen. Soweit die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, werden die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen sowie der Ausgabe und Ausgestaltung der Aktienoptionen, insbesondere Regelungen zur Übertragbarkeit der Aktienoptionen, deren Verfall und einer evtl. Barauszahlung, durch den Aufsichtsrat festgelegt.

(8) Sonderregelungen für den Fall eines Kontrollerwerbs

Die Optionsbedingungen dürfen Sonderregelungen für den Fall eines Kontrollerwerbs nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vorsehen. Die Optionsbedingungen dürfen vorsehen, dass Bezugsrechte aus Aktienoptionen abweichend von der Regelung zur Wartezeit nach Ziffer

(4) für 100% der gewährten Aktienoptionen ausübbar sind, wenn (i) die Wartezeit von mindestens zwei Jahren abgelaufen ist und (ii) nach Ausgabe der betreffenden Aktienoptionen ein Kontrollerwerb eintritt.

Ein Kontrollerwerb im vorgenannten Sinne tritt ein, wenn und sobald

- ein Bieter (im Sinne des WpÜG) gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 35 Abs. 1 WpÜG veröffentlicht, unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über die XING AG erlangt zu haben, oder
- sich für einen Bieter (im Sinne des WpÜG) aus einer Mitteilung gemäß § 23 Abs. 1 WpÜG ergibt, dass dem Bieter (einschließlich zuzurechnender Stimmrechtsanteile) mindestens 30 % der Stimmrechte an der Gesellschaft nach Ablauf der Annahmefrist oder gegebenenfalls nach Ablauf der weiteren Annahmefrist zustehen und das Angebot selbst oder der Vollzug des Angebotes nicht unter weiteren (zulässigen) Bedingungen stehen, andernfalls mit Eintritt sämtlicher Bedingungen bzw. Eintritt oder Verzicht auf sämtliche Bedingungen.

e) Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2009

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu € **197.218,00** durch Ausgabe von bis zu Stück **197.218** auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2009). Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Die bedingte Kapitalerhöhung wird beschlossen zum Zweck der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die gemäß Buchstabe d) dieses Beschlusses ausgegeben werden. Die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital 2009 erfolgt zu dem in Buchstabe d) Ziffer (5) dieses Beschlusses festgelegten Ausübungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Aktienoptionen ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien oder einen Barausgleich gewährt.

f) Satzungsänderung in Anpassung an die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2009

Ziffer 5 der Satzung wird nach Ziffer 5.7 wie folgt um eine neue Ziffer 5.8 ergänzt:

„5.8. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € **197.218,00** durch Ausgabe von bis zu Stück **197.218** auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2009). Das Bedingte Kapital 2009 dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die auf Grund der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 28. Mai 2009 von der Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsplans 2009 ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Aktienoptionen ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien oder einen Barausgleich gewährt. Die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital 2009 erfolgt zu dem gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Mai 2009 zu Punkt 11 Buchstabe d) Ziffer (5) festgelegten Ausübungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.“

g) Ermächtigung zu Fassungsänderungen in der Satzung

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung jeweils entsprechend der Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie für den Fall der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals I 2006, des Bedingten Kapitals 2008 oder des Bedingten Kapitals 2009 nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Bezugsrechten.

Der freiwillige schriftliche Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 11 ist im Anschluss an diesen Tagesordnungspunkt abgedruckt. Der Bericht kann von der Einberufung der Hauptversammlung an zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der XING AG, Gänsemarkt 43, 20354 Hamburg, eingesehen werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Kopie des Berichts. Der Bericht wird von der Einberufung an auch im Internet unter <http://corporate.xing.com/deutsch/investor-relations/> veröffentlicht und in der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zur Einsicht ausgelegt.

Freiwilliger Schriftlicher Bericht des Vorstands zu Punkt 11 der Tagesordnung der Hauptversammlung der XING AG vom 28. Mai 2009 über die Gründe für die Aufhebung der bestehenden Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktienoptionen im Rahmen der bestehenden Aktienoptionspläne 2006 und 2008, soweit sie noch nicht ausgenutzt worden sind, und die erneute Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen (Aktienoptionsplan 2009)

(1) Zweck des neuen Aktienoptionsplans

Die Hauptversammlungen vom 3. und 21. November 2006 sowie vom 21. Mai 2008 haben den Vorstand bzw. – soweit der Vorstand zu den Begünstigten zählt – den Aufsichtsrat bereits ermächtigt, im Rahmen der Aktienoptionspläne 2006 und 2008 Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf insgesamt bis zu Stück 520.170 Aktien der Gesellschaft auszugeben. Das entspricht zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung vom 28. Mai 2009 der gesetzlichen Obergrenze von 10% des Grundkapitals gemäß § 192 Abs. 3 AktG.

Die Kontingente der Aktienoptionspläne 2006 und 2008 sind noch nicht vollständig ausgeschöpft, jedoch hat sich in der praktischen Anwendung herausgestellt, dass die für die verschiedenen Gruppen von Begünstigten vorgesehenen Kontingente von Aktienoptionen nicht den Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechend bemessen waren.

Im Überblick stellt sich der Grad der Ausnutzung der verschiedenen Kontingente (bezogen auf die Summe aus beiden Aktienoptionsplänen 2006 und 2008) am 15. April 2009 wie folgt dar:

Begünstigte	Kontingent	Bestehende Optionen	Restkontingent
Vorstand der XING AG	135.883	114.990	20.893
Geschäftsführer und Führungskräfte von Tochtergesellschaften	31.412	6.300	25.112
Führungskräfte der XING AG	162.673	116.374	46.299
Mitarbeiter der XING AG	172.019	88.555	83.464
Mitarbeiter von Tochtergesellschaften	18.183	3.740	14.443
Summe	520.170	329.959	190.211

Der wirtschaftliche Erfolg der XING AG hängt maßgeblich davon ab, höchstqualifizierte Mitglieder für die Unternehmensleitung, insbesondere also für den Vorstand zu gewinnen, zu halten und langfristig zu motivieren. Die XING AG steht als international tätiges Unternehmen im IT-Bereich in einem intensiven Wettbewerb um solche Führungskräfte. Aktienoptionspläne sind ein weit verbreiteter, weithin geforderter und deshalb unverzichtbarer Bestandteil moderner Vorstandsvergütungssysteme.

Um dem Vorstand, aber auch weiteren Führungskräften, auch weiterhin im Vergleich zum Wettbewerb attraktive Rahmenbedingungen und zielorientierte Motivationsanreize bieten zu können, muss die XING AG in größerem Umfang als zunächst geplant über die Möglichkeit verfügen, Bezugsrechte auf Aktien als Vergütungsbestandteil anbieten zu können. Deshalb sollen die verbleibenden Restkontingente an Aktien-

optionen im Rahmen eines neuen Aktienoptionsplans 2009 umverteilt und für die Bedürfnisse der Vorstands-, aber auch der Mitarbeitervergütung nutzbar gemacht werden.

Darüber hinaus wird bis zur Beschlussfassung über den Aktienoptionsplan 2009 erwartungsgemäß die Durchführung einer Erhöhung des Grundkapitals von € 5.201.700,00 um € 70.073,00 aus genehmigtem Kapital auf € 5.271.773,00 im Handelsregister eingetragen sein. Damit verschiebt sich die gesetzliche 10%-Grenze für bedingtes Kapital zur Bedienung von Aktienoptionen für Geschäftsführungsorgane und Mitarbeiter um € 7.007,00 nach oben. Auch dieser zusätzliche Betrag soll im Rahmen des Bedingten Kapitals 2009 zur Bedienung von Aktienoptionen nutzbar gemacht werden.

Durch die Gewährung der Aktienoptionen wird für die Vorstandsmitglieder und sonstigen Leistungsträger ein besonderer Leistungsanreiz geschaffen, dessen Maßstab der sich im Kurs der XING-Aktie zeigende und zu steigernde Wert des Unternehmens ist. Dies kommt sowohl den Aktionären als auch den Mitarbeitern zugute und hilft, die führende Position der XING AG in ihren Kernwerten zu stärken.

(2) Zur Ausgestaltung der Planbestandteile im Einzelnen

Zum Inhalt des Aktienoptionsplans 2009 wird auf den Beschlussvorschlag unter Punkt 11 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 28. Mai 2009 verwiesen. Inhaltlich entsprechen die Bedingungen des Aktienoptionsplans 2009 weitgehend den Bedingungen der Aktienoptionspläne 2006 und 2008 in der durch den vorgeschlagenen Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Mai 2009 zu Punkt 10 der Tagesordnung zu ändernden Fassung.

Soweit der Vorstand begünstigt ist, wird für die Zuteilung von Aktienoptionen an diesen der Aufsichtsrat noch die Bezugsberechtigten und den Umfang der ihnen jeweils anzubietenden Aktienoptionen sowie die Einzelheiten der Optionsbedingungen zu bestimmen haben. Zur Ausgabe von Aktienoptionen an Arbeitnehmer der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften trifft die entsprechenden Entscheidungen der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat wird bei einer Zuteilung an den Vorstand die Angemessenheitsvorgaben des § 87 AktG für die Vorstandsvergütung beachten.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach Ziffer 14.3 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung, also (unter Berücksichtigung der weiteren Fristenregelung in Ziffer 14.4 der Satzung) bis zum Ablauf des **20. Mai 2009** (maßgeblich ist der Eingang der Anmeldung) bei der Gesellschaft unter der nachfolgend angegebenen Adresse schriftlich, per Telefax oder per E-Mail angemeldet haben:

XING AG
c/o Computershare HV-Services AG
Hansastraße 15
80686 München
Telefax: +49 (0) 89-309037-4675
E-Mail: Anmeldestelle@computershare.de

Die Anmeldung muss die Identität des Aktionärs zweifelsfrei erkennen lassen, sie sollte daher den vollständigen Namen des Aktionärs, seine Anschrift und seine Aktionärsnummer und – soweit vom Gesamtbestand des Aktionärs abweichend – die Aktienzahl, auf die sie sich bezieht, enthalten. Nach Möglichkeit sollten Aktionäre die zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung übersandten Anmeldeformulare verwenden.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses Kreditinstitut das Stimmrecht nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Während der Vorbereitung der Hauptversammlung können aus abwicklungstechnischen Gründen nach dem 25. Mai 2009 bis zum Schluss der Hauptversammlung keine Umschreibungen im Aktienregister mehr vorgenommen werden.

Stimmrechtsvertretung durch Bevollmächtigte

Die nach Maßgabe des vorstehenden Abschnitts zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigten Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Die Vollmacht bedarf, wenn sie nicht an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, eine diesen gemäß § 135 Abs. 9 und Abs. 12 AktG in Verbindung mit § 125 Abs. 5 AktG gleich gestellte Person oder Institution, die Gesellschaft bzw. die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter (siehe unten) gerichtet ist, der Schriftform. Vollmachtsformulare befinden sich sowohl in dem Anmeldeformular, das den Aktionären zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung übermittelt wird, als auch auf der Eintrittskarte, die ihnen nach form- und fristgerechter Anmeldung zugesandt wird. Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und diesen gemäß § 135 Abs. 9 und Abs. 12 AktG in Verbindung mit § 125 Abs. 5 AktG gleich gestellte Personen oder Institutionen können für ihre eigene Bevollmächtigung abweichende Regelungen vorgeben.

Stimmrechtsausübung durch die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Als Service bieten wir unseren Aktionären an, sich nach Maßgabe ihrer Weisungen durch von unserer Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. In diesem Fall muss die Vollmacht schriftlich oder per Email übermittelt werden. Die Ausübung des Stimmrechts durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist nur möglich, wenn diesen zusammen mit der Vollmacht auch Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erteilt wurden. Ein Vollmachts- und Weisungsvordruck sowie weitere Einzelheiten hierzu sind in den Unterlagen enthalten, die den Aktionären zusammen mit der Einladung übermittelt werden. Ein Vollmachts- und Weisungsvordruck befindet sich auch auf der Eintrittskarte, die den Aktionären nach form- und fristgerechter Anmeldung zugesandt wird.

Gegenanträge und Wahlvorschläge

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung gemäß §§ 126, 127 Aktiengesetz sind ausschließlich an die XING AG unter der unten angegebenen Verwaltungsanschrift der Gesellschaft, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse zu richten.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die unter der unten angegebenen Verwaltungsanschrift bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung eingegangen sind, werden unter den Voraussetzungen der §§ 126, 127 AktG im Internet unter <http://corporate.xing.com/deutsch/investor-relations/> zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung zu den Gegenanträgen und Wahlvorschlägen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft € 5.201.700,00 und ist eingeteilt in 5.201.700 Stückaktien. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 112.832 eigene Aktien. Die Gesamtzahl der Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt daher 5.088.868.

Verwaltungsanschrift der Gesellschaft

XING AG
Gänsemarkt 43
20354 Hamburg
Telefax: +49 (0) 40/419131-11
E-Mail: hv@xing.com
Internet: www.xing.com

Hamburg, im April 2009

XING AG
Der Vorstand

Mitteilungen gemäß § 128 Abs. 2 Sätze 6 bis 8 Aktiengesetz

Kreditinstitute, die die innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren letzte Emission von Wertpapieren der Gesellschaft übernommen haben bzw. einem Konsortium angehörten, das diese übernommen hat:

Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main
Lehman Brothers International (Europe), London
Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart

Mitglieder des Aufsichtsrats der XING AG sind keine Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter von Kreditinstituten. Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter der XING AG sind in keinem Aufsichtsrat eines Kreditinstituts vertreten.

Eine gemäß § 21 Wertpapierhandelsgesetz meldepflichtige Beteiligung eines Kreditinstituts an der XING AG ist nicht bekannt.

Auszug aus dem Protokoll der Hauptversammlung der OPEN Business Club AG (heute XING AG) vom 3. November 2006 (UR-Nr. 2505/2006 des Notars Dr. Martin Mulert, LL.M., mit Amtssitz in Hamburg):

6. Beschlussfassung über die Schaffung Bedingten Kapitals (Stock Option) sowie über die entsprechenden Satzungsänderungen

Es wird folgendes beschlossen:

- a) Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals I 2006

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um € 3.903,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 3.903 auf den Namen lautenden nennwertlose Aktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I 2006). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Aufgrund der anstehenden Eintragung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß TOP 4 in das Handelsregister erhöht sich das Bedingte Kapital I 2006 auf € 288.822,00 sowie die Anzahl der Aktien auf Stück 288.822. Das Bedingte Kapital I 2006 dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die auf Grund der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 03. November 2006 von der Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsplans 2006 in der Zeit bis zum 31. Oktober 2011 ausgegeben werden. Die Bedingte Kapitalerhöhung wird nur in soweit durchgeführt, wie Aktienoptionen ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien oder einen Barausgleich gewährt. Die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital I 2006 erfolgt zu dem gemäß lit. c) (e) zu TOP 6 der Hauptversammlung vom 03. November 2006 festgelegten Ausübungspreis. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechtes noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes gefasst worden ist, am Gewinn teil.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Ziffer 5.1. bis Ziffer 5.5. der Satzung jeweils entsprechend der Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen.

- b) Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrat in der Zeit ab Beschlussfassung bis zum 31. Oktober 2011 nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen im Rahmen des Aktienoptionsplans 2006 (AOP 2006) bis zu Stück 288.822 Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft mit einer Laufzeit von bis zu 5 Jahren auszugeben mit der Maßgabe, dass jede Aktienoption das Recht zum Bezug von einer Aktie der Gesellschaft gewährt, die nach der Durchführung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß TOP 4 ausgegeben wird. Die Aktienoptionen sind ausschließlich zum Bezug durch Mitglieder des Vorstandes, ausgewählte Führungskräfte, sonstige Leistungsträger und sonstige Mitarbeiter der Gesellschaft, sowie zum Bezug durch Geschäftsführungsmitglieder, ausgewählte Führungskräfte, sonstige Leistungsträger und sonstige Mitarbeiter von Gesellschaften bestimmt, die im Verhältnis zur Gesellschaft verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz sind (Nachfolgend: Tochtergesellschaften). Zur Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft gilt diese Ermächtigung allein für den Aufsichtsrat. Die Aktienoptionen können auch von einem Kreditinstitut übernommen werden, allerdings mit der Verpflichtung, diese nach Weisung der Gesellschaft an Bezugsberechtigte gemäß Satz 2 zu übertragen, die allein zur Ausübung des Bezugsrechtes berechtigt sind.

- c) Aktienoptionsplan

Für die Ausgabe der Aktienoptionen im Rahmen des AOP 2006 gilt der folgende Aktienoptionsplan 2006:

(a) Kreis der Bezugsberechtigten

Im Zuge des AOP 2006 dürfen Aktienoptionen ausschließlich an Mitglieder des Vorstandes der OPEN Business Club AG, an Mitglieder der Geschäftsführung von Tochtergesellschaften, sowie an ausgewählte Führungskräfte, sonstige Leistungsträger und sonstige Mitarbeiter der OPEN Business Club AG und ihrer Tochtergesellschaften ausgegeben werden. Der genaue Kreis der Berechtigten und der Umfang der ihnen jeweils zum Bezug anzubietenden Aktienoptionen werden durch den Vorstand der OPEN Business Club AG mit Zustimmung dessen Aufsichtsrats festgelegt. Soweit Mitglieder des Vorstandes der OPEN Business Club AG Aktienoptionen erhalten sollen, obliegt diese Festlegung und die Ausgabe der Aktienoptionen ausschließlich dem Aufsichtsrat der OPEN Business Club AG. Es dürfen ausgegeben werden:

- an Mitglieder des Vorstandes der OPEN Business Club AG insgesamt bis zu Stück 66.479 Aktienoptionen,
- an Mitglieder von Geschäftsführungen sowie ausgewählte Führungskräfte und sonstige Leistungsträger von Tochtergesellschaften insgesamt bis zu Stück 19.844 Aktienoptionen,
- an ausgewählte Führungskräfte und sonstige Leistungsträger der OPEN Business Club AG insgesamt bis zu Stück 93.269 Aktienoptionen und
- an sonstige Mitarbeiter der OPEN Business Club AG insgesamt bis zu Stück 102.615 Aktienoptionen
- an sonstige Mitarbeiter von Tochtergesellschaften insgesamt bis zu Stück 6.615 Aktienoptionen.

Über die Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstandes ist jährlich gemäß den gesetzlichen Vorschriften im Anhang des Jahresabschlusses unter Angabe der Namen der begünstigten Vorstandsmitglieder und der jeweiligen Anzahl der an diese ausgegebenen Aktienoptionen zu berichten. Dasselbe gilt für die Anzahl der von Mitgliedern des Vorstands im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr ausgeübten Bezugsrechte aus Aktienoptionen, die dabei gezahlten Ausübungspreise sowie die Zahl der von Vorstandsmitgliedern zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahrs jeweils noch gehaltenen Aktienoptionen.

(b) Bezugsrecht

Die Aktienoptionen gewähren dem Inhaber das Recht zum Bezug von auf den Namen lautenden stimmberechtigten Stückaktien der OPEN Business Club AG. Dabei gewährt jede Aktienoption das Recht auf den Bezug von je einer Aktie der OPEN Business Club AG gegen Zahlung des Ausübungspreises nach lit. (e). Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechtes noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes gefasst worden ist. Die Optionsbedingungen können vorsehen, dass die Gesellschaft dem Bezugsberechtigten in Erfüllung des Bezugsrechtes wahlweise anstelle von neuen Aktien unter Inanspruchnahme des bedingten Kapitals auch eigene Aktien oder einen Barausgleich gewähren kann; soweit über die Gewährung eigener Aktien an Bezugsberechtigte entschieden werden soll, die Mitglied des Vorstandes der OPEN Business Club AG sind, obliegt die Entscheidung hierüber allein dem Aufsichtsrat.

(c) Erwerbszeiträume

Die Ausgabe soll in zwei Jahrestanchen erfolgen mit der Maßgabe, dass keine Tranche mehr als 60 % des Gesamtvolumens umfasst. Die Ausgabe von Aktienoptionen ist ausgeschlossen jeweils in der Zeit zwischen dem Zehnten des letzten Monats eines jeden Quartals und dem Tag der nachfolgenden Bekanntgabe der jeweiligen vorläufigen Quartalsergebnisse (je einschließlich) sowie in der Zeit zwischen dem 10. März eines jeden Jahres und dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft (je einschließlich). Tag der Ausgabe ist der Tag der Annahme der Zeichnungserklärung des Berechtigten durch die Gesellschaft oder des von ihr für die Abwicklung eingeschalteten Kreditinstituts.

(d) Wartezeit, Ausübungszeit und Optionslaufzeit

Die Bezugsrechte aus den Aktienoptionen können erstmals nach Ablauf einer Wartezeit ausgeübt werden. Die Wartezeit beträgt für 50 % der gewährten Aktienoptionen mindestens zwei Jahre, für weitere 25 % der gewährten Aktienoptionen mindestens drei Jahre und für die verbleibenden 25 % mindestens vier Jahre. Sie beginnt am Tag nach Ausgabe der jeweiligen Aktienoptionen. Die Bezugsrechte aus den Aktienoptionen können in jedem Jahr nur innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen beginnend am sechsten Handelstag an der Frankfurter Wertpapierbörse nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft oder nach dem Tag, an dem die Deutsche Börse AG den Quartalsbericht der Gesellschaft dem Publikum zur Verfügung gestellt hat, ausgeübt werden. Die Ausübung der Bezugsrechte ist innerhalb von bis zu fünf Jahren, beginnend mit dem Tag der Ausgabe der Aktienoption, möglich.

(e) Ausübungspreis

Der Ausübungspreis für eine Aktie der Gesellschaft entspricht dem arithmetischen Mittel der Schlussauktionspreise der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten zwanzig Börsentagen vor Ausübung der jeweiligen Aktienoption (Tag der Annahme der Zeichnungserklärung des Berechtigten durch die Gesellschaft oder des von ihr für die Abwicklung eingeschalteten Kreditinstituts). Abweichend hiervon entspricht der Ausübungspreis für Aktienoptionen, die bis zur Handlungsaufnahme der Aktien im Rahmen des Börsengangs der Gesellschaft ausgegeben werden, dem Kaufpreis, zu dem im Rahmen des Börsengangs die Aktien der Gesellschaft platziert werden.

Die Optionsbedingungen können für den Fall, dass während der Laufzeit der Aktienoptionen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien erhöht wird oder eigene Aktien abgegeben werden oder Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft begeben werden, eine Ermäßigung des Ausübungspreises in dem Verhältnis vorsehen, in dem der Durchschnittskurs des den Aktionären zustehenden Bezugsrechts an allen Handelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse zu dem Schlussauktionspreis der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am letzten Börsentag vor Bezugsrechtsabschluss steht. Die Anpassung entfällt, wenn den Inhabern der Aktienoptionen ein Bezugsrecht eingeräumt wird, welches dem Bezugsrecht der Aktionäre entspricht.

Die Optionsbedingungen können ferner eine Anpassung für den Fall von Kapitalmaßnahmen (Aktienzusammenlegung oder -split, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Kapitalherabsetzung) während der Laufzeit der Bezugsrechte vorsehen.

Mindestausübungspreis ist jedoch in jedem Fall der geringste Ausgabebetrag im Sinn von § 9 Abs. 1 AktG.

(f) Erfolgsziel

Aus den Aktienoptionen können Bezugsrechte nur ausgeübt werden, wenn sich der Schlussauktionspreis der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse innerhalb eines Jahres vor dem Tag der Ausübung des Bezugsrechts an mindestens 10 aufeinander folgenden Handelstagen positiver entwickelt hat, als der SDAX-Index (oder ein vergleichbarer Nachfolgeindex).

(g) weitere Regelungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen sowie der Ausgabe und Ausgestaltung der Aktienoptionen, insbesondere Regelungen zur Übertragbarkeit der Aktienoptionen sowie deren Verfall, festzulegen. Soweit die

Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, werden die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen sowie der Ausgabe und Ausgestaltung der Aktienoptionen, insbesondere Regelungen zur Übertragbarkeit der Aktienoptionen sowie deren Verfall, durch den Aufsichtsrat festgelegt.

d) Satzungsänderung

Ziffer 5.4. der neuen Satzung in der Fassung, wie sie unter TOP 10 beschlossen wird, erhält unter Berücksichtigung der Durchführung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß TOP 4 folgenden Wortlaut:

"Das Grundkapital der Gesellschaft ist um € 288.822,00 durch Ausgabe von bis zu Stock 288.822 auf den Namen lautenden nennwertlosen Aktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I 2006). Das Bedingte Kapital I 2006 dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, der auf Grund der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 03. November 2006 von der Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsplans 2006 in der Zeit bis zum 31. Oktober 2011 ausgegeben werden. Die Bedingte Kapitalerhöhung wird nur in soweit durchgeführt, wie Aktienoptionen ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien oder einen Barausgleich gewährt. Die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital erfolgt zu dem gemäß lit. c) (e) zu TOP 6 der Hauptversammlung vom 03. November 2006 festgelegten Ausübungspreis. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechtes noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes gefasst worden ist, am Gewinn teil.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Ziffer 5.1. bis Ziffer 5.5. der Satzung jeweils entsprechend der Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen.

...

Auszug aus dem Protokoll der Hauptversammlung der OPEN Business Club AG (heute XING AG) vom 21. November 2006 (UR-Nr. 2634/2006 des Notars Dr. Martin Mulert, LL.M., mit Amtssitz in Hamburg):

2. Berichtigung der Fassung des Aktienoptionsplans 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Die Fassungen der lit. (c) und (e) des zu lit. c) des Tagesordnungspunkts 6 der Hauptversammlung vom 3. November 2006 beschlossenen Aktienoptionsplans 2006 werden berichtigt und wie folgt neu gefasst

„(c) Erwerbszeiträume

Die Ausgabe soll in zwei Jahrestanchen erfolgen mit der Maßgabe, dass keine Tranche mehr als 60 % des Gesamtvolumens umfasst. Die Ausgabe von Aktienoptionen ist ausgeschlossen jeweils in der Zeit zwischen dem Zehnten des letzten Monats eines jeden Quartals und dem Tag der nachfolgenden Bekanntgabe der jeweiligen vorläufigen Quartalergebnisse (je einschließlich) sowie in der Zeit zwischen dem 10. März eines jeden Jahres und dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft (je einschließlich), Tag der Ausgabe ist der Tag der Annahme der Zeichnungserklärung des Berechtigten durch die Gesellschaft oder das von ihr für die Abwicklung eingeschaltete Kreditinstitut.“

„(e) Ausübungspreis

Der Ausübungspreis für eine Aktie der Gesellschaft entspricht dem arithmetischen Mittel der Schlussauktionspreise der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten zwanzig Börsentagen vor Ausgabe der jeweiligen Aktienoption (Tag der Annahme der Zeichnungserklärung des Berechtigten durch die Gesellschaft oder das von ihr für die Abwicklung eingeschaltete Kreditinstitut). Abweichend hiervon entspricht der Ausübungspreis für Aktienoptionen, die bis zur Handelsaufnahme der Aktien im Rahmen des Börsengangs der Gesellschaft ausgegeben werden, dem Kaufpreis, zu dem im Rahmen des Börsengangs die Aktien der Gesellschaft platziert werden. Die Optionsbedingungen können für den Fall, dass während der Laufzeit der Aktienoptionen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien erhöht wird oder eigene Aktien abgegeben werden oder Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft begeben werden, eine Ermäßigung des Ausübungspreises in dem Verhältnis vorsehen, in dem der Durchschnittskurs des den Aktionären zustehenden Bezugsrechts an allen Handelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse zu dem Schlussauktionspreis der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am letzten Börsentag vor Bezugsrechtsabschlag steht. Die Anpassung entfällt, wenn den Inhabern der Aktienoptionen ein Bezugsrecht eingeräumt wird, welches dem Bezugsrecht der Aktionäre entspricht.

Die Optionsbedingungen können ferner eine Anpassung für den Fall von Kapitalmaßnahmen (Aktienzusammenlegung oder -split, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Kapitalherabsetzung) während der Laufzeit der Bezugsrechte vorsehen.

Mindestausübungspreis ist jedoch in jedem Fall der geringste Ausgabebetrag im Sinn von § 9 Abs. 1 AktG.“

Auszug aus der am 11. April 2008 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Einberufung der Hauptversammlung der XING AG vom 21. Mai 2008:

7. Beschlussfassung über die Schaffung eines weiteren bedingten Kapitals (Bedingtes Kapital 2008) und über die Ermächtigung zur Auflage eines weiteren Aktienoptionsprogramms (AOP 2008) unter Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, ausgewählte Führungskräfte, sonstige Leistungsträger und Mitarbeiter der Gesellschaft, sowie zum Bezug durch Geschäftsführungsmitglieder, ausgewählte Führungskräfte, sonstige Leistungsträger und sonstige Mitarbeiter von Tochtergesellschaften sowie die entsprechende Satzungsänderung

Die Hauptversammlung vom 3. November 2006 mit Änderungsbeschluss vom 21. November 2006 hat den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Oktober 2011 im Rahmen des Aktienoptionsplans 2006 bis zu Stück 288.822 Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft auszugeben. Zur Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen aus dem Aktienoptionsplan 2006 wurde ein Bedingtes Kapital I 2006 von EUR 288.822,00 geschaffen, welches in § 5 Ziffer 5.4 der Satzung niedergelegt ist. Die Gesellschaft hat von der Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen aus dem Aktienoptionsplan 2006 bislang im Umfang von 286.598 Aktienoptionen Gebrauch gemacht.

Die Hauptversammlung vom 3. November 2006 hat den Vorstand darüber hinaus ermächtigt, bis zum 31. Oktober 2011 Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen auszugeben, zu deren Sicherung ein Bedingtes Kapital II 2006 beschlossen worden ist, das EUR 1.540.680,00 beträgt und in § 5 Ziffer 5.5 der Satzung niedergelegt ist. Von der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen hat die Gesellschaft bislang keinen Gebrauch gemacht.

Um dem Vorstand, den Geschäftsführungen verbundener Unternehmen sowie ausgewählten Führungskräften und sonstigen Leistungsträgern der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften auch weiterhin langfristige Vergütungsanreize bieten zu können, soll die Gesellschaft erneut zur Ausgabe von Aktienoptionen unter Schaffung eines weiteren bedingten Kapitals ermächtigt werden. Das zu diesem Zwecke zu schaffende Bedingte Kapital 2008 macht zusammen mit dem bestehenden Bedingten Kapital I 2006 10% des derzeitigen Grundkapitals aus.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

a) Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2008

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um EUR 231.348,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 231.348 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2008). Das Bedingte Kapital 2008 dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die auf Grund der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21. Mai 2008 von der Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsplans 2008 ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Aktienoptionen ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien oder einen Barausgleich gewährt. Die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital 2008 erfolgt zu dem gemäß lit. c) (5) des Tagesordnungspunkts 7 der Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 festgelegten Ausübungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

b) Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Zeit vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2013 [*in der Hauptversammlung in 30. April 2013 geändert*] nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen im Rahmen des Aktienoptionsplans 2008 (AOP 2008) Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf bis zu Stück 231.348 Aktien der Gesellschaft mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren auszugeben mit der Maßgabe, dass jede Aktienoption das Recht zum Bezug einer Aktie der Gesellschaft gewährt. Die Aktienoptionen sind ausschließlich zum Bezug durch Mitglieder des Vorstands, ausgewählte Führungskräfte, sonstige Leistungsträger und Mitarbeiter der Gesellschaft sowie zum Bezug durch Geschäftsführungsmitglieder, ausgewählte Führungskräfte, sonstige Leistungsträger und sonstige Mitarbeiter von Gesellschaften bestimmt, die im Verhältnis zur Gesellschaft verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz sind (nachfolgend: Tochtergesellschaften). Zur Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft gilt diese Ermächtigung allein für den Aufsichtsrat. Die Aktienoptionen können auch von einem Kreditinstitut übernommen werden, allerdings mit der Verpflichtung, diese nach Weisung der Gesellschaft an Bezugsberechtigte gemäß Satz 2 zu übertragen, die allein zur Ausübung des Bezugsrechtes berechtigt sind.

c) Aktienoptionsplan

Für die Ausgabe der Aktienoptionen im Rahmen des AOP 2008 gelten die folgenden Eckdaten:

(1) Kreis der Bezugsberechtigten

Im Zuge des AOP 2008 dürfen Aktienoptionen ausschließlich an Mitglieder des Vorstands der XING AG, an Mitglieder der Geschäftsführungen von Tochtergesellschaften sowie an ausgewählte Führungskräfte, sonstige Leistungsträger und sonstige Mitarbeiter der XING AG und ihrer Tochtergesellschaften ausgegeben werden. Der genaue Kreis der Berechtigten und der Umfang der ihnen jeweils zum Bezug anzubietenden Aktienoptionen werden durch den Vorstand der XING AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt. Soweit Mitglieder des Vorstands der XING AG Aktienoptionen erhalten sollen, obliegt diese Festlegung und die Ausgabe der Aktien-

optionen ausschließlich dem Aufsichtsrat der XING AG. Ein Bezugsrecht der Aktionäre besteht nicht.

Es dürfen ausgegeben werden:

- an Mitglieder des Vorstands der XING AG insgesamt Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf bis zu Stück 69.404 Aktien,
- an Mitglieder von Geschäftsführungen sowie ausgewählte Führungskräfte und sonstige Leistungsträger von Tochtergesellschaften Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf insgesamt bis zu Stück 11.568 Aktien,
- an ausgewählte Führungskräfte und sonstige Leistungsträger der XING AG Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf insgesamt bis zu Stück 69.404 Aktien,
- an sonstige Mitarbeiter der XING AG Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf insgesamt bis zu Stück 69.404 Aktien,
- an sonstige Mitarbeiter von Tochtergesellschaften insgesamt Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf bis zu Stück 11.568 Aktien.

Über die Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands ist jährlich gemäß der gesetzlichen Vorschriften im Anhang des Jahresabschlusses unter Angabe der Namen der begünstigten Vorstandsmitglieder und der jeweiligen Anzahl der an diese ausgegebenen Aktienoptionen zu berichten. Dasselbe gilt für die Anzahl der von Mitgliedern des Vorstands im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr ausgeübten Bezugsrechte aus Aktienoptionen, die dabei gezahlten Ausübungspreise sowie die Zahl der von Vorstandsmitgliedern zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahrs jeweils noch gehaltenen Aktienoptionen.

(2) Bezugsrecht

Die Aktienoptionen gewähren dem Inhaber das Recht zum Bezug von auf den Namen lautenden stimmberechtigten Stückaktien der XING AG. Dabei gewährt jede Aktienoption das Recht auf den Bezug je einer Aktie der XING AG gegen Zahlung des Ausübungspreises nach Ziffer (5). Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Die Optionsbedingungen können vorsehen, dass die Gesellschaft dem Bezugsberechtigten in Erfüllung des Bezugsrechtes wahlweise anstelle von neuen Aktien unter Inanspruchnahme des bedingten Kapitals auch eigene Aktien oder einen Barausgleich gewähren kann; soweit über die Gewährung eigener Aktien an Bezugsberechtigte entschieden werden soll, die Mitglied des Vorstands der XING AG sind, obliegt die Entscheidung hierüber allein dem Aufsichtsrat.

(3) Erwerbszeiträume

Die Ausgabe soll in mindestens zwei Jahrestanchen erfolgen mit der Maßgabe, dass keine Tranche mehr als 60 % des Gesamtvolumens umfasst. Die Ausgabe von Aktienoptionen ist ausgeschlossen jeweils in der Zeit zwischen dem Zehnten des letzten Monats eines jeden Quartals und dem Tag der nachfolgenden Bekanntgabe der jeweiligen vorläufigen Quartalsergebnisse (je einschließlich) sowie in der Zeit zwischen dem 10. März eines jeden Jahres und dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft (je einschließlich). Tag der Ausgabe ist der Tag der Annahme der Zeichnungserklärung des Berechtigten durch die Gesellschaft oder das von ihr für die Abwicklung eingeschaltete Kreditinstitut.

(4) Wartezeit, Ausübungszeiträume und Optionslaufzeit

Die Bezugsrechte aus den Aktienoptionen können erstmals nach Ablauf einer Wartezeit ausgeübt werden. Die Wartezeit beträgt – vorbehaltlich Ziffer (8) – für 50 % der gewährten Aktienoptionen mindestens zwei Jahre, für weitere 25 % der gewährten Aktienoptionen mindestens drei Jahre und für die verbleibenden 25 % mindestens vier Jahre. Sie beginnt am Tag nach Ausgabe der jeweiligen Aktienoptionen (Tag der Annahme der Zeichnungserklärung des Berechtigten durch die Gesellschaft oder des von ihr für die Abwicklung eingeschalteten Kreditinstituts). Die Bezugsrechte aus den Aktienoptionen können in jedem Jahr nur innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen beginnend am sechsten Handelstag an der Frankfurter Wertpapierbörse

- nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft oder
- nach dem Tag, an dem die Geschäftsführung der Börse den Quartalsbericht der Gesellschaft dem Publikum zur Verfügung gestellt hat,

ausgeübt werden (Ausübungszeiträume). Die Ausübung der Bezugsrechte ist innerhalb von bis zu zehn Jahren, beginnend mit dem Tag der Ausgabe der Aktienoption, möglich.

(5) Ausübungspreis

Der Ausübungspreis für eine Aktie der Gesellschaft entspricht dem arithmetischen Mittel der Schlussauktionspreise der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsentagen vor Ausgabe der jeweiligen Aktienoption (Tag der Annahme der Zeichnungserklärung des Berechtigten durch die Gesellschaft oder das von ihr für die Abwicklung eingeschaltete Kreditinstitut).

Die Optionsbedingungen können für den Fall, dass während der Laufzeit der Aktienoptionen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien erhöht wird oder eigene Aktien abgegeben werden oder Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft begeben werden, eine Ermäßigung des Ausübungspreises in dem Verhältnis vorsehen, in dem der Durchschnittskurs des den Aktionären zustehenden Bezugsrechts an allen Handelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse zu dem Schlussauktionspreis der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am letzten Börsentag vor Bezugsrechtsabschluss steht. Die Anpassung entfällt, wenn den Inhabern der Aktienoptionen ein Bezugsrecht eingeräumt wird, welches dem Bezugsrecht der Aktionäre entspricht.

Die Optionsbedingungen können ferner eine Anpassung für den Fall von Kapitalmaßnahmen (Aktienzusammenlegung oder -split, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Kapitalherabsetzung) während der Laufzeit der Bezugsrechte vorsehen.

Mindestausübungspreis ist jedoch in jedem Fall der geringste Ausgabebetrag im Sinn von § 9 Abs. 1 AktG.

(6) Erfolgsziel

Aus den Aktienoptionen können Bezugsrechte nur ausgeübt werden, wenn sich der Schlussauktionspreis der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse innerhalb eines Jahres vor dem Tag der Ausübung des Bezugsrechts an mindestens zehn aufeinander folgenden Handelstagen positiver entwickelt hat, als der SDAX-Index (oder ein vergleichbarer Nachfolgeindex).

(7) Weitere Regelungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen sowie der Ausgabe und Ausgestaltung der Aktienoptionen, insbesondere Regelungen zur Übertragbarkeit der Aktienoptionen, deren Verfall und einer evtl. Barauszahlung, festzulegen. Soweit die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, werden die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen sowie der Ausgabe und Ausgestaltung der Aktienoptionen, insbesondere Regelungen zur Übertragbarkeit der Aktienoptionen, deren Verfall und einer evtl. Barauszahlung, durch den Aufsichtsrat festgelegt.

(8) Sonderregelungen für den Fall eines Kontrollerwerbs

Die Optionsbedingungen dürfen Sonderregelungen für den Fall eines Kontrollerwerbs nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vorsehen. Die Optionsbedingungen dürfen vorsehen, dass Bezugsrechte aus Aktienoptionen abweichend von der Regelung zur Wartezeit nach Ziffer (4) für 100% der gewährten Aktienoptionen ausübbar sind, wenn (i) die Wartezeit von mindestens zwei Jahren abgelaufen ist und (ii) nach Ausgabe der betreffenden Aktienoptionen ein Kontrollerwerb eintritt.

Ein Kontrollerwerb im vorgenannten Sinne tritt ein, wenn und sobald

- ein Bieter (im Sinne des WpÜG) gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 35 Abs. 1 WpÜG veröffentlicht, unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über die XING AG erlangt zu haben, oder
- sich für einen Bieter (im Sinne des WpÜG) aus einer Mitteilung gemäß § 23 Abs. 1 WpÜG ergibt, dass dem Bieter (einschließlich zuzurechnender Stimmrechtsanteile) mindestens 30 % der Stimmrechte an der Gesellschaft nach Ablauf der Annahmefrist oder gegebenenfalls nach Ablauf der weiteren Annahmefrist zustehen und das Angebot selbst oder der Vollzug des Angebotes nicht unter weiteren (zulässigen) Bedingungen stehen, andernfalls mit Eintritt sämtlicher Bedingungen bzw. Eintritt oder Verzicht auf sämtliche Bedingungen.

d) Satzungsänderung

§ 5 der Satzung wird nach Ziffer 5.6 wie folgt um eine neue Ziffer 5.7 ergänzt:

„5.7. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um € 231.348,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 231.348 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2008). Das Bedingte Kapital 2008 dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die auf Grund der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21. Mai 2008 von der Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsplans 2008 ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Aktienoptionen ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien oder einen Barausgleich gewährt. Die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital 2008 erfolgt zu dem gemäß lit. c) (5) des Tagesordnungspunktes 7 der Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 festgelegten Ausübungspreis. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.“

e) Ermächtigung zu Fassungsänderungen der Satzung

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung jeweils entsprechend der Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie für den Fall der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2008 nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Bezugsrechten.